

Eckhard Müller-Mertens

Constitutiones et acta publica – Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe

[1] Entree S. 1. – [2] Zur Aufnahme der „Kaisergesetze/Constitutiones“ in das Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 5. – [3] Die ersten Konstitutionen der Monumenta in Folio von 1837: „Constitutiones/Monumenta iuris publici“ S. 12. – [4] Die Quartserie „Constitutiones et acta publica“ seit 1875 S. 20. – [5] Paradigmenwechsel um 1900: Von „Constitutiones“ zu „Acta regni“ S. 33. – [6] Zwischen den Weltkriegen: Die Ära Kehr S. 39. – [7] Stengels neue Prinzipien in der Zeit des Reichsinstituts S. 44. – [8] Das Annäherungsmuster der Gegenwart: „Urkundenbuch/Regestenwerk und Diplomata-Ersatz“ S. 50. – [9] Conclusio S. 56.

Entree

Vor 650 Jahren, am 11. Juli 1346, wurde der Luxemburger Karl IV., Markgraf von Mähren, gegen Kaiser Ludwig den Bayern zum römischen König gewählt. Die ‚Constitutiones et acta publica‘ beider Kaiser herauszugeben ist Aufgabe des Berlin-Brandenburgischen Akademienvorhabens ‚Monumenta Germaniae Historica‘. Das Jubiläum war für die Mitarbeiter Anlaß, auf einer Arbeitstagung im Dezember 1996 Forschungsbeiträge vorzustellen, die sich auf die bisherige Editionsarbeit gründen. Da deren Erledigung, die Erzielung von Endergebnissen, die Publikation neuer Bände mit Konstitutionen Ludwigs des Bayern 1331 bis 1347 und Karls IV. 1357 bis 1378, langer Fristen bedarf, erscheint es einem akademischen Langzeitvorhaben angelegen und angemessen, die laufende Arbeit periodisch zu bilanzieren und Zwischenergebnisse in die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu bringen. Den engagierten Anstoß, Wahl und Krönung Karls IV. entsprechend wahrzunehmen, gab im Herbst 1995 Michael Lindner.

Jubiläen zu nutzen, ihre Leistungen zwischenzeitlich publik zu machen oder Vorarbeiten zu veröffentlichen, darauf haben sich die Berliner Mitarbeiter an den MGH bereits wiederholt verstanden. Anläßlich des sechshundertsten Todestages

Karls IV. am 29. November 1978 gab Wolfgang D. Fritz eine eigene deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle heraus, Verfasser stellte eine „Geschichtliche Würdigung der Goldenen Bulle“ voran.¹ Auch unterbreiteten Ruth Bork, Gerhard Schmidt und ich selbst Vorträge und Aufsätze zum Jubiläum.²

Das Bändchen „Die Goldene Bulle“ versah ich mit einer Widmung, der Fritz gerne zustimmte: „Dem Gedächtnis und der Würdigung Karls IV. Römisch-deutscher Kaiser. König von Böhmen. Anlässlich des sechshundertsten Todestages. 29. November 1378-29. November 1978“. Die Widmung mochte antiquiert erscheinen. František Graus bezeichnete sie als Kuriosum.³ Sicher stellte sie ein Unikum in der Jubiläumsliteratur dar. Sie entsprach den nationalen Intentionen des Verfassers und setzte für diese ein Zeichen.⁴

So verstand Verfasser seine Monumenta-Arbeit auch stets unter dem Wahlspruch der MGH, der Devise der ‚Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi‘ vom 12. Juni 1819: „Sanctus amor patriae dat animum“.

Sie beflügelte zu einem demonstrativen Akt, einem in den Zeitläuften durchaus gewagten Vorgang. Am hundertfünfzigsten Gründungstag der Monumenta begaben wir damaligen Berliner Mitarbeiter – Margarete Kühn, Wolfgang D. Fritz, Ruth Bork, Erika Stock und ich – uns vom Akademiegebäude am Gendarmenmarkt zum Denkmal des Freiherrn vom Stein und legten dort ein Blumengebinde nieder.⁵ Das Denkmal stand bis 1970 auf dem Dönhoffplatz am Berliner Spittelmarkt. Es mußte Bauarbeiten weichen und wurde viel später dann am Anfang der Straße Unter den Linden gegenüber dem Zeughaus wieder aufgestellt. Steins Ge-

¹ Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. FRITZ, Geschichtliche Würdigung von Eckhard MÜLLER-MERTENS (1978).

² Ruth BORK, Zur Politik der Zentralgewalt gegenüber den Juden im Kampf Ludwigs des Bayern um das Reichsrecht und Karls IV. um die Durchsetzung seines Königtums, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von Evamaria ENGEL (1982) S. 30-73; Gerhard SCHMIDT, Die Bistumspolitik Karls IV. bis zur Kaiserkrönung 1355, in: ebd., S. 74-120; DERS., Constitutiones et acta publica Karls IV.: Konzeptionen zu den Registern, in: ebd., S. 388-401; Eckhard MÜLLER-MERTENS, Kaiser Karl IV. 1346-1378. Herausforderung zur Wertung einer geschichtlichen Persönlichkeit, in: ebd., S. 11-29.

³ František GRAUS, Kaiser Karl IV. Betrachtungen zur Literatur eines Jubiläumjahres (1378/1978), Jbb. für Geschichte Osteuropas 28 (1980) S. 72 Anm. 7.

⁴ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Nationale Frage, deutscher Staat, Ermittlungsmethoden. Bemerkungen zu Forschungen an der Humboldt-Universität über das mittelalterliche Reich, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte N.F. 20, 1995) S. 27-42.

⁵ Herbert GRUNDMANN, MGH. Bericht für das Jahr 1968/69, DA 25 (1969) S. I.

stalt wird von vier allegorischen Frauenfiguren flankiert. Die ‚Vaterlandsliebe‘ hält einen Folianten mit der Aufschrift „Monumenta Germaniae Historica edidit G. H. Pertz“.⁶

Als Vorarbeit für seinen Band mit den Konstitutionen Karls IV. 1354 bis 1356 legte Fritz bereits 1972 eine kritische Ausgabe der Goldenen Bulle vor.⁷ Merkwürdig ist die Analogie: Als sich Karl Zeumer seit 1903 mit der Herausgabe der Konstitutionen Karls IV. befaßte, schickte er, ebenfalls als Vorarbeit, 1908 eine Ausgabe der Goldenen Bulle voraus.⁸ Arbeiten an den Karls-Konstitutionen wurden vor dem ersten Weltkrieg bis 1356/57 geführt. Der Text des Bandes VIII für die Zeit 1345 bis 1348 wurde in zwei Lieferungen 1914 und 1919 publiziert. Die Folgebände IX, X und XI für die Jahre 1349 bis 1356 erschienen 1974 bis 1992, also nach mehr als einem halben Jahrhundert, in 17 Lieferungen.

Der Hiatus zwischen dem Erscheinen von Band VIII, vom Arbeitsbeginn an der Ära Karls IV. bis zur Goldenen Bulle überhaupt, und der endlichen Publikation der Folgebände war seit langem ein Thema und Problem der Arbeit an der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘. Er hat auch mich stark bewegt, als ich 1966 in die Monumenta-Arbeit eintrat und es jetzt mir oblag, den Abschluß der Sammel- und Bearbeitungsphase durchzusetzen, die Herstellung eines Druckmanuskripts zu bewerkstelligen, die Publikation herbeizuführen. Es bedurfte jedoch erheblicher Zeit, die Problemsituation zu erkennen, ihrer Schritt für Schritt Herr zu werden und zu einer Lösung der Probleme zu kommen.

Ein besonderes Bemühen wurde der wissenschafts- und editionsgeschichtlichen Verständigung bzw. den Ansätzen einer Verständigung zuteil. Über sie kam es zum internen Diskurs. Er galt dem Problem der Bindung der Reihe, der ‚Legum sectio quarta‘, an das Verfassungsverständnis und die verfassungsgeschichtlichen Auffassungen des 19. Jahrhunderts. Er galt der Vermehrung des Schriftwesens und der anwachsenden Quellenmenge im 13. und 14. Jahrhundert. Es bestand die Meinung, daß diese in die bestürzende und nicht mehr für vertretbar gehaltene Ausweitung der Publikation ab Band II geführt hätten. Erst die jetzigen Recherchen für die vorliegende Abhandlung erbrachten eine Problematisierung dieser *communis opinio*. Eine Problematisierung oder Relativierung ergibt sich auch für andere Vorstellungen, die in der damaligen Diskussion unstrittig waren. Das ist

⁶ Wolfgang D. FRITZ, Die Errichtung des Berliner Stein-Denkmal, in: SB Berlin 1982 1/G, S. 151-155.

⁷ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MCCCLVI promulgata), hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften. Zentralinstitut für Geschichte, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11, 1972).

⁸ Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Bde. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in MA und Neuzeit 2, 1908).

unter anderem zu der Ansicht zu sagen, daß für die Konstitutionen seit der diesbezüglichen Forderung Bresslaus von 1921 durchgehend die Kürzungsfrage bestehe oder das „Sachgruppenkonzept“ Stengels aus der Zeit seiner Präsidentschaft sachlich undurchführbar gewesen sei. Das betrifft auch die Meinung, die tatsächliche Gestaltung des von Margarete Kühn für die Jahre 1349 bis 1353 erarbeiteten Manuskripts beruhe konzeptionell auf von Baethgen und Grundmann als seinerzeitigen Präsidenten nahegelegten „Notlösungen“.

Beherrscht wurde das Gespräch über die Gestaltungsfragen der ‚Constitutiones‘ jedoch von dem jahrelangen Disput über die Editionsprinzipien. Die Debatte fand ihre Fortsetzung, zugleich eine Steigerung unter theoretischen Aspekten, als die Arbeit an den Konstitutionen Ludwigs des Bayern nach jahrzehntelanger Unterbrechung wieder aufgenommen und betrieben wurde.

Der Diskurs gelangte in eine neue Phase, als es um die Erarbeitung einer Konzeption für die künftigen Bände Karls IV. mit den Jahren 1357 bis 1378 ging. Anders als bei den vorangegangenen Diskussionen zur editions- und ideengeschichtlichen Verständigung über die Reihe und über die Editionsprinzipien der Bände von Margarete Kühn, wo über die Gestaltungsfrage längst entschieden und an der Editionsform grundsätzlich nichts mehr zu ändern war, war die Entscheidung und Festlegung darüber jetzt offen. In den Jahren 1992/93 erfolgte eine Enquete unter Fachkollegen. Durch die Einbeziehung eines kompetenten und repräsentativen Benutzerkreises verlor der Diskurs seinen internen Charakter. Er wurde quasi fachöffentlich und in diesem Rahmen zum Konsens geführt. Durch Publikation im ‚Deutschen Archiv‘ 1994 wurde die Konzeption für die künftigen Karls-Bände 1357 bis 1378 schließlich zur kritischen Erörterung in die breite wissenschaftliche Öffentlichkeit gebracht.⁹

Der bisherige Diskurs über die Gestaltungsfragen der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘ war darauf gerichtet, so sei jetzt befunden, Problemlösungen für die laufenden Arbeiten zu finden. Das betraf zunächst die Fertigstellung der Bände IX, X und XI für Karl IV. wie die Arbeitsaufnahme am Band VI,2 für Ludwig den Bayern. Es ging sodann um das Konzept für die künftigen Bände der Jahre 1357 bis 1378. Die gegenwärtige Abhandlung geht der Frage nach dem Paradigma und dem Paradigmenwechsel der Reihe nach. Sie begibt sich in deren Geschichte.¹⁰

⁹ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Konzept für künftige Bände der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1357-1378). Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung einer Umfrage unter Fachkollegen, DA 50 (1994) S. 615-630.

¹⁰ Die Abhandlung fußt auf Harry BRESSLAU, Geschichte der MGH (zugleich NA 42, 1921). Die grundlegende Bedeutung und Unersetzlichkeit dieses Werkes wurde Vf. erneut und verstärkt bewußt.

„Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe“ zum Gegenstand neuer Recherchen zu machen resultiert nicht allein aus dem wissenschaftsgeschichtlichen Interesse. Vor allem zielen die Recherchen auf die Standortbestimmung in der Gegenwart angesichts der aktuellen Fragen an den Akademien nach der Aktualität und Perspektive der Langzeitvorhaben. Auf's Tapet kommt das Problem der Kontinuität, der Dynamik, der Innovation einer Quellenpublikation, die 1875 – oder richtiger bereits 1824 – begründet wurde.

Ein spezielles Fragentableau wird der Abhandlung nicht vorangestellt. Die hauptsächlichsten Fragen bedürften der Begründung oder Erklärung, welche Vorwegnahmen der Ergebnisse beinhalten würde. Die Probleme ergeben sich in der Betrachtung der Sachverhalte. Die Fragen werden darum im Zuge der Darstellung und Ermittlung zur Sprache gebracht werden.

Eine Einsicht sei jedoch gleich zu Beginn mitgeteilt, um die Aufmerksamkeit bei den folgenden Ausführungen bereits auf sie gelenkt zu haben. Es war mit Vergnügen und, was die eigene Person betrifft, mit Verblüffung zu konstatieren, wie wenig sich die jeweiligen Zeitgenossen ihrer tatsächlichen „Musterbeispiele“, um ein deutsches Wort für das griechische „Paradigma“ zu gebrauchen, oder des Paradigmas im Sinne von Thomas Kuhn bei ihrer Editionstätigkeit im ganzen Ausmaß oder überhaupt bewußt waren und in der Praxis das Paradigma in diesem oder jenem Sinne reflektierten.

Ansonsten geht der Versuch zu den Gestaltungsfragen und den Paradigmen der ‚Constitutiones et acta publica imperatorum et regum‘ sogleich in medias res und tritt in die Ursprungsfrage als erste ein: Wie sind die Konstitutionen überhaupt in das Editionsprogramm der MGH gekommen?

Zur Aufnahme der „Kaisergesetze/Constitutiones“ in das Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

Der Begründung der ‚Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde‘¹¹ durch den Freiherrn vom Stein in den Jahren 1818 und 1819 gingen 1810 bzw. 1814 bis 1817 Berliner Initiativen voraus. Sie gipfelten in einem Berliner Plan zur Gründung einer ‚Gesellschaft für deutsche Geschichte‘, scheiterten jedoch alsbald.¹² Der Berliner Plan stellte eine Eingabe dar, die sowohl dem preußischen

¹¹ So lautete der ursprüngliche Name. Die von der Zentralkommission im Juni 1819 für das Unternehmen geschaffene Zeitschrift erhielt den Namen ‚Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde‘. Davon leitete sich der bleibende Name ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ ab.

¹² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 3-15.

Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg wie dem Innenminister¹³ Kaspar Friedrich von Schuckmann überreicht wurde. Ihre Verfasser waren Karl Friedrich Eichhorn, Barthold Georg Niebuhr und Friedrich Karl von Savigny. Sie wurde von diesen und dem Historiker Christian Rüks sowie einer Reihe preußischer Staatsmänner unterzeichnet.¹⁴ Stein hatte in das Berliner, das preußische Unternehmen eigene Vorschläge¹⁵ sowie den durch ihn veranlaßten Plan des Theologen und Staatsmannes Ignaz Heinrich von Wessenberg¹⁶ eingebracht. Vorausgegangen waren Denkschriften von Rüks, K. F. Eichhorn, Savigny und Niebuhr zu Planentwürfen des Freiherrn Heinrich Menu von Minutoli und des Altertumskundlers Konrad Levetzow.¹⁷ Über den Vorgang unterrichten zudem Korrespondenzen der Zeit.¹⁸

Unter den Quellengattungen, welchen die Aufmerksamkeit der Beteiligten galt, erscheinen durchgehend Urkunden und Rechtsquellen. Von solchen wurden die frühmittelalterlichen Volksrechte sowie die Rechtsbücher und statuarischen Gesetze des späteren Mittelalters herausgestellt.¹⁹ Der Berliner Plan zitiert eigens „alle Staatsverträge, alle kaiserlichen Belehnungen, alle Willküren und Verträge der Gemeinden“.²⁰ Konstitutionen oder Verfassungsurkunden oder, um die zeitgenössischen Begriffe von Georg Heinrich Pertz und Johann Friedrich Böhrer zu gebrauchen, Kaisergesetze, Monumenta iuris publici, Reichsgesetze oder, der Begriff wurde von ihnen nicht benutzt, Acta publica wurden in keinem Falle expressis verbis ausgewiesen oder angesprochen.

¹³ In dieser Zeit für die Wissenschaft zuständig. Das preußische Kultusministerium wurde erst 1817 eingerichtet.

¹⁴ Berliner Plan für Deutsche Geschichte, 31.5.1816, in: Georg Heinrich PERTZ, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 6,2 (1855) S. 101-110; zum Berliner Plan Erwin TÖLLNER, Carl Friedrich Eichhorns Anteil an der Gründung der MGH, DA 50 (1994) S. 43-55. Als Staatsmänner waren beteiligt K. von Altenstein, J. P. F. von Ancillon, F. A. von Staegemann, J. W. Süvern.

¹⁵ Stein an J. A. F. Eichhorn 30.3.1816, in: Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich BOTZENHART, neu hg. von Walther HUBATSCH, 10 Bde. (1957-1974), hier 5 S. 479 Nr. 401.

¹⁶ Ignaz Heinrich VON WESSENBERG, Über die Sammlung der Hilfsmittel, die nötig wären, um eine durchaus befriedigende Geschichte des deutschen Vaterlandes zu erhalten, datiert 29.3.1816, in: R. HERING, Freiherr vom Stein, Goethe und die Anfänge der MGH, Jb. des Freien Deutschen Hochstifts (1907) S. 302-305.

¹⁷ Denkschriften in Georg WINTER, Zur Vorgeschichte der MGH. Vier Denkschriften von Rüks, K. F. Eichhorn, Savigny und Niebuhr, NA 47 (1928) S. 16-30.

¹⁸ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 47 Anm. 47.

¹⁹ Denkschrift Rüks in WINTER, Zur Vorgeschichte der MGH (wie Anm. 17) S. 19; Entwurf Wessenberg in HERING, Anfänge der MGH (wie Anm. 16) S. 303.

²⁰ Berliner Plan (wie Anm. 14) S. 103-106 § 12.

Was Stein betrifft, so galt seine Aufmerksamkeit durchaus den „durch die Umwälzung des Jahres 1803 zerstreuten Urkunden“ und den von den Franzosen verschleppten Archivalien. Doch ging es ihm dabei nicht um deren Edition durch den erstrebten historischen Verein, sondern vor allem um ihre Rettung, Sicherung und Erhaltung.²¹ Als Aufgabe der von ihm seit dem Februar 1818 inszenierten ‚Gesellschaft zur Bearbeitung älterer deutscher Geschichtskunde‘ sah Stein ausschließlich die Bearbeitung und Herausgabe der Quellenschriftsteller, der *Scriptores rerum Germanicarum*. Sie wurden in der in Steins Auftrag von Karl Georg Dümigé verfaßten „Ankündigung einer Gesamtausgabe der besten Quellenschriftsteller deutscher Geschichten des Mittelalters“ einzeln verzeichnet. Der Prospekt wurde an „Deutschlands gelehrtes und gebildetes Publikum“ verschickt.²² Er fand eine erstaunliche Resonanz und löste eine jahrelange Grundsatzdiskussion über Auswahlkriterien und Editionsprinzipien aus, in welche von vornherein die Forderung einer Ausdehnung des Unternehmens auf Gesetze und Urkunden einging.²³ Die kontroverse Erörterung wurde bereits am 12. Januar 1819, also vor der Konstituierung der Zentralkommission, von K. F. Eichhorn mit „Gedanken über Dümigés Entwurf“ eröffnet.²⁴ Die Berliner Akademie fertigte im Oktober 1819 auf Anforderung des preußischen Kultusministeriums ein Gutachten an, in welchem „sowohl eine zweckmäßige Sammlung der für die allgemeine deutsche Geschichte wichtigen Urkunden als zweckmäßige Ausgaben der ... allgemeinen deutschen Rechtsquellen, z. B. des Sachsen- und Schwabenspiegels u.s.w.“ gefordert wurden.²⁵ Johann Christian Siebenkees wünschte nach „dem Beispiel der Franzosen“ eine von den Geschichtsschreibern getrennte Sammlung der Urkunden wie der Gesetze.²⁶

²¹ Stein an Hardenberg 23.5.1814, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 4 S. 815 Nr. 1265; Stein an J. A. F. Eichhorn 13.5.1816, in: ebd., 5 S. 493 Nr. 414; Stein an J. A. F. Eichhorn 22.6.1816, in: ebd., 5 S. 497f. Nr. 419; Stein an Fürstenberg 18.8.1818, in: ebd., 5 S. 810f. Nr. 175.

²² Archiv 1 (1820) S. 9-52, verfaßt im Mai 1818; BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 34.

²³ Aufsätze und Briefe dazu: Archiv 1-5 (1820-1824).

²⁴ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 60ff.

²⁵ Gutachten der historisch-philologischen Klasse der königlichen Akademie der Wissenschaften, an das königl. preuß. Ministerium in Berlin. Das Unternehmen für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, betreffend. Vom 26.10.1819, Archiv 2 (1820) S. 3-18, hier S. 17.

²⁶ J. C. SIEBENKEES, Aufnahme von Urkunden in die Sammlung, Archiv 2 (1820) S. 291-293.

Während Dümge auf dem Ausschluß der Urkundensammlungen beharrte,²⁷ öffnete sich Pertz nach einem Schreiben vom Oktober 1820 alsbald der Frage.²⁸ Stein hatte sie bereits aufgegriffen. In einem Brief vom 26. April 1820 stellte er heraus: „Diskutiert wird noch, ob man Urkunden, d. h. der Regenten aufnehmen solle. Ich glaube ja, wenigstens Staatsakten, Friedensschlüsse etc.“²⁹ Im April 1822 verwies Stein erneut auf die in der Diskussion befindlichen Fragen. Besonders sprach er die „Aufnahme von Gesetzen, Formeln, Urkunden“ an. Er selbst hielt sie für geboten, weil ohne ihre Benutzung „die Chroniken selbst unverständlich und trocken“ blieben. Nach der Rückkunft von Pertz von seiner mehrjährigen Archivreise nach Österreich und Italien sollte über die anstehenden Fragen entschieden werden.³⁰

Steins auch in diesem Brief bekundete Orientierung auf die Quellenschriftsteller war nicht zufällig. Sie erklärt sich aus seiner historiographischen Neigung und Tätigkeit. Sein praktischer Umgang mit den Geschichtsquellen machte, wie Stein im Nachtrag zu seiner Autobiographie 1824 anführte, „mir die Unvollkommenheit ihrer bisherigen Sammlungen bemerklich und veranlaßte mich die Idee eines Vereins zur Bearbeitung der Quellenschriftsteller in das Leben zu bringen“.³¹ Stein hatte 1809 bis 1812 eine ‚Französische Geschichte‘ geschrieben und verfaßte vom Dezember 1815 bis in den Sommer 1817, dem Zeitpunkt der Erblindung auf dem rechten Auge, eine ‚Geschichte der Deutschen‘.³² Walter Hubatsch hat diese neu herausgegeben und ein Verzeichnis der von Stein benutzten Quellen angefertigt.³³ Vor allem aber versah Hubatsch den Text mit Marginalien über die benutzten Quellen. Es waren die *Scriptores rerum Germanicarum* in einem repräsentativen Ausmaß. Stein selbst machte 1819 einen umfassenden Nachtrag zu Dümges Verzeichnis der *Scriptores* von 1818. Er führte fast 200 Schriften an. Dazu gehörten auch Codices und viele Briefe. Praecepte, Diplome der Herrscher zählte ich unter den 182 Titeln lediglich sieben, z. B. einzelne karolingische Tei-

²⁷ J. C. VON FICHARD, Vortrag der Central-Direction, in Folge Auftrags derselben erstattet, aus dem zweiten ihr durch Herrn General-Landes-Archiv-Rath Dr. Dümge vorgelegten Jahrsbericht, Archiv 4 (1822) S. 23.

²⁸ Pertz an Büchler 7.10.1820, Archiv 3 (1821) S. 73f.

²⁹ Stein an Merian 26.4.1820, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 6 S. 253 Nr. 234.

³⁰ Stein an Pertz 12.4.1822, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 6 S. 504-507 Nr. 480.

³¹ Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 9 S. 911.

³² Ebd., S. 1-376; zu dieser HUBATSCH, in: ebd., 10 S. XII-XIV.

³³ Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 9 S. 2f.

lungsverträge und Friedrichs II. ‚Constitutio de iuribus principum‘.³⁴ Irgendein besonderes Interesse Steins an ‚Constitutiones‘ ist nicht ersichtlich.

Zur ausgreifenden Verständigung in dieser Angelegenheit ist noch der politische Kontext und die Verfassungsidee Steins ins Auge zu fassen.³⁵ Stein war als Staatsmann mit dem Problem der Reichsverfassung beschäftigt gewesen. 1812 bis 1815 hatte er nicht weniger als 13 große Denkschriften zur deutschen Verfassungsfrage, auf dem Wiener Kongreß nacheinander vier Verfassungspläne vorgelegt, „ungerechnet die zahllosen Briefe, Artikel, Randnoten und Einzeläußerungen“.³⁶ Auch nach Abschluß der Bundesakte 1815 hatte sich Stein in Verfassungsfragen betätigt. „Im ersten preußischen Verfassungskonflikt stand“ er „dann an der Spitze des für eine Restauration politischer Privilegien kämpfenden westfälischen Adels.“³⁷ Zuletzt betätigte er sich als Landtagsmarschall des ersten und zweiten westfälischen Landtags von 1826 und 1828. Stein hat schließlich auch eine Geschichte dieser beiden Landtage verfaßt und drucken lassen.³⁸ Sein historischer Verfassungsansatz, sein Prinzip und Credo in der Verfassungsfrage war: „Soll eine Verfassung gebildet werden, so muß sie geschichtlich sein, wir müssen sie nicht erfinden, wir müssen sie erneuern, ihre Elemente in den ersten Zeiten der Entstehung unseres Volkes aufsuchen und aus diesen entwickeln.“³⁹

Als ich mich 1982 mit diesem Themenkomplex, mit den politisch-konzeptionellen Positionen bei der Begründung der MGH durch den Freiherrn vom Stein befaßte, befestigte sich meine bereits früher gebildete Vermutung und Annahme, Stein habe an den mittelalterlichen Verfassungsurkunden und Gesetzen, an den Konstitutionen, Interesse gehabt und dieses Interesse sei für die Aufnahme der Konstitutionen in das Monumenta-Programm wichtig oder maßgeblich gewesen. Meine Annahme fand jetzt, bei der nochmaligen Beschäftigung mit dieser Frage, keine Bestätigung. Sie erwies sich als irrig. Sowohl aus seinem historischen Verfassungsansatz wie aus der Teilnahme an den Verfassungsfragen, ebenfalls aus seiner Beschäftigung mit den Geschichtsquellen und seiner historiographischen Tätigkeit ergab sich für Stein kein Interesse an einer Sammlung der Verfassungs-

³⁴ Archiv 1 (1820) S. 101-110.

³⁵ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Begründung der MGH durch den Freiherrn vom Stein. Bemerkungen zu den politisch-konzeptionellen Positionen, in: SB Berlin 1982 I/G, S. 138-150.

³⁶ Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 1 (2¹⁹⁶⁷) S. 510.

³⁷ Werner GEMBRUCH, Die preußischen Reformer, in: Pipers Hb. der politischen Ideen 4, hg. von Iring FETSCHER und Herfried MÜNKLER (1986) S. 83.

³⁸ Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 10 S. XV.

³⁹ Denkschrift vom 20.8.1816, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 5 S. 537ff. Nr. 455.

urkunden, Kaisergesetze oder Reichsgesetze bzw. der *Iuris publici monumenta*, kein Engagement für eine Quellensammlung à la ‚*Constitutiones et acta publica*‘. Wie in den Plänen, Vorstellungen und Briefen im Rahmen der Berliner Initiative 1814 bis 1817 spielten diese in dem Prospekt und der Diskussion zur Gründung und in den Anfangsjahren der ‚Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde‘ 1818 bis 1823 keine zutage tretende Rolle.

Wird die Ausnahme gesucht, welche die Regel bestätigt, sind die Bemerkungen von Siebenkees heranzuziehen. Er wünschte eine eigene Sammlung der Gesetze und nannte als Muster die ‚*Collection des lois et ordonnances des rois de la troisième race*‘. Siebenkees fügte hinzu: ‚In diese Sammlung wären vornehmlich noch ungedruckte Gesetze, Weisthümer, Ehehaftsrechte oder Gemeindeordnungen, Gewohnheitsrechte aufzunehmen.‘⁴⁰ Als eine frühe Vorstellung von ‚*Constitutiones*‘ kann dieser Gedanke des Landshuter Bibliothekars aber nicht begriffen werden.

Ihren endgültigen Plan erhielt die ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ durch Pertz, den Nachfolger von Dümgé in der wissenschaftlichen Leitung des Unternehmens. Auf Betreiben des Freiherrn Johann Adam von Aretin und des Freiherrn Karl August von Wangenheim, des bayerischen und des württembergischen Gesandten am Bundestag, die neben Stein und dem badischen wie dem mecklenburgischen Bundestagsgesandten, Karl Christian Freiherr von Berckheim und Leopold von Plessen, ordentliche Mitglieder der Zentralkommission waren und diese am 20. Januar 1819 konstituiert hatten, wurde Pertz im Frühjahr 1822, noch auf der Archivreise in Rom, diese Aufgabe angetragen.⁴¹ Nach seiner Rückkehr legte er Stein Ende August 1823 einen Planentwurf für die Ausgabe der Quellschriften des Mittelalters vor, den Cappenberger Plan.⁴² Er brachte die bis heute beibehaltene Gliederung der Ausgabe in die Abteilungen ‚*Scriptores*‘, ‚*Leges*‘, ‚*Diplomata*‘, ‚*Epistolae*‘ und ‚*Antiquitates*‘. Unter ‚*Leges*‘ begriff Pertz ‚die weltlichen und, soweit sie wesentlich zu verbessern sind, geistlichen, allgemeinen und besondern Gesetze‘.⁴³ Stein billigte Pertzens Entwurf mit geringfügiger Ände-

⁴⁰ SIEBENKEES, Aufnahme von Urkunden (wie Anm. 26) S. 293; gemeint ist die Sammlung: *Ordonnances des rois de France de la troisième race jusqu'en 1514*, hg. von DE LAURIERE, SECOUSSE, DE VILEVAULT, DE BREQUIGNY und DE PASTORET, bis 1811 in 15 Bänden, jetzt 24 Bde. (1723-1849).

⁴¹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 128; Karl Othmar Freiherr VON ARETIN, Die Beziehungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde in Bayern in den Jahren 1819-24, DA 13 (1957) S. 344f.

⁴² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 128-131.

⁴³ Plan des Unternehmens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Archiv 5 (1824) S. 788-806, hier S. 791.

rung. Die Zentralkommission nahm ihn am 8. Februar 1824 als endgültigen „Plan des Unternehmens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ an und übertrug Pertz die literarische Leitung.⁴⁴

In der Zwischenzeit, im Dezember 1823, schlug Friedrich Bluhme auf Grund des Cappenberger Planes Pertz die Gliederung der Rechtsabteilung in vier Abschnitte vor: erstens die Volksrechte, zweitens „Capitularien und Kaisergesetze bis auf die Heinriche“, drittens alle Formelsammlungen, viertens Kaisergesetze von Lothar bis 1270 sowie die spätmittelalterlichen Rechtsbücher. Als fünften Abschnitt fügte Bluhme Anfang 1824 die Konzilien hinzu.⁴⁵ Damit traten erstmals die „Kaisergesetze“ in Erscheinung.

Bluhme war Jurist und von Savigny bestimmt worden, in die Wissenschaft zu gehen. Für die Monumenta begab er sich auf Archivreisen und war an Ausgaben der Volksrechte beteiligt. Im Dezember 1823, als Bluhme die Kaisergesetze in den Plan der Leges-Abteilung brachte, war er Professor an der Hallenser Juristischen Fakultät.

Pertz veränderte Bluhmes Einteilung der Leges. Er faßte nach einem Brief vom Sommer 1824 an Nikolaus Falck die Kaisergesetze von den Merowingern bis Heinrich VII. zusammen.⁴⁶ Seinem Bericht über die italienische Reise vom November 1821 bis August 1823 legte Pertz die eigene Gliederung der Leges zugrunde. Für die von ihm vorgesehene Sektion „Kapitularien und Kaisergesetze“ stellte er von dem Merowinger Childebert bis zu Kaiser Heinrich VII. detailliert die Handschriften und Gesetze chronologisch zusammen.⁴⁷

Eine Sammlung von Konstitutionen, von Kaiser- oder Reichsgesetzen, von Verfassungsurkunden, so ist die erste, die Ursprungsfrage zu beantworten, hatten weder die Berliner Denkschriften noch der Berliner Akademie- oder Wessenbergs Plan, geschweige der Freiherr vom Stein noch sonstwer in den Jahren 1814 bis 1824 gewünscht. Sie wurde erst projektiert, als die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1823/24 den endgültigen Plan ihrer Quellenausgabe erhielt. Die Projektanten waren Bluhme und Pertz. Beide hatten 1822/23 in Rom und Italien bei ihrer Handschriftensuche mehrfach zusammengearbeitet und Freundschaft geschlossen. Bluhme blieb Pertz auch in dessen letzten Lebensjahren in Freundschaft verbunden.

⁴⁴ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 132-142.

⁴⁵ Bluhme an Pertz 19.12.1823 und 14.1.1824, Archiv 5 (1824) S. 646f.

⁴⁶ Pertz an Falck nach 9.6.1824, Archiv 5 (1824) S. 704ff.

⁴⁷ Georg Heinrich PERTZ, Italiänische Reise vom November 1821 bis August 1823, Archiv 5 (1824) S. 1-514, hier S. 205ff.

*Die ersten Konstitutionen der Monumenta in Folio von 1837:
„Constitutiones/Monumenta iuris publici“*

Ob Pertz bereits 1824 eine eigene Ausgabe der Kapitularien und Kaisergesetze ins Auge gefaßt hatte, ist ungewiß, indes zu erwägen. Falck schlußfolgerte in einem Brief an Pertz vom Juni 1824 jedenfalls auf dessen Absicht, die Bearbeitung der Kapitularien selbst zu übernehmen.⁴⁸ Daß Pertz nach dem Erscheinen des zweiten Bandes der *Scriptores* 1829 bedacht war, diesem, wie er schreibt, „die mit den umfassendsten Hilfsmitteln unternommene neue Ausgabe der Gesetze und Capitularien“ folgen zu lassen, belegt Pertzens Anzeige des *Scriptores*-bandes von 1830.⁴⁹ In seinem Bericht über den Stand der Arbeiten am Schlusse des Jahres 1830 kündigte er dann auch als sein eigenes Vorhaben an: „Capitularia atque Constitutiones regum Francorum et imperatorum Romanorum usque ad Heinricum VII., worunter viele ungedruckte, aus den Handschriften ..., gesammelt und herausgegeben von Herrn Archivrat Dr. Pertz“.⁵⁰

Im April 1831 verständigten sich Pertz und Böhmer über die gemeinsame Ausgabe der *Diplomata*, über Böhmers Arbeiten an den ‚*Regesta Imperii*‘, die beide damals als Bestandteil der *Diplomata*-Abteilung betrachteten. Schließlich kamen sie überein, die Abteilung ‚*Leges*‘ mit den Kapitularien und Konstitutionen zu eröffnen.⁵¹ Zu diesem Zeitpunkt war die Arbeit an den ersteren weit fortgeschritten,⁵² während die Sammlung der nachkarolingischen Kaisergesetze in den Anfängen steckte. Böhmer unterstützte Pertz. Er fertigte ein Verzeichnis an „Die Reichsgesetze von 900-1400 nachgewiesen“, welches 1832 im Druck erschien. Damit trat zu Pertzens Begriff „Kaisergesetze“ für die Konstitutionen Böhmers Begriff „Reichsgesetze“.

Die Drucklegung des Bandes mit den Kapitularien und Konstitutionen begann bogenweise im Mai 1834, ohne daß das Manuskript abgeschlossen war, da vor allem für die Ausgabe der nachkarolingischen Stücke noch viel geleistet werden mußte.⁵³ Im Juni 1835 entschloß sich Pertz, diese von den Kapitularien abzutrennen und in einem besonderen Band herauszugeben, wobei er zunächst an einen

⁴⁸ Falck an Pertz 9.6.1824, Archiv 5 (1824) S. 702ff.

⁴⁹ Georg Heinrich PERTZ, Bericht der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde über den Stand ihrer Arbeiten am Schlusse des Jahres 1830, Archiv 6,1 (1831), S. 294-317, hier S. 294.

⁵⁰ Ebd., S. 309.

⁵¹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 174, führt lediglich die Kapitularien an, gemeint war jedoch der von Pertz 1830 geplante Gesamtband.

⁵² Pertz an Stein 8.4.1831; vgl. BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 213.

⁵³ Pertz an Böhmer 10.1.1834; vgl. BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 214.

Halbband dachte.⁵⁴ Bei dessen Fertigstellung wurde Pertz seit August 1836 von Georg Waitz unterstützt; als „gelehrter Gehilfe“ wirkte dieser in Hannover an der Seite von Pertz und wurde in dessen Familienkreis aufgenommen. Der Druck der Konstitutionen begann im April 1836,⁵⁵ im August 1837 war er vollendet. So geschah es, daß die fränkischen Kapitularien von den nachkarolingischen Konstitutionen, die Pertz ursprünglich allesamt als Kaisergesetze, später auch als Reichsgesetze ansprach, getrennt wurden, jene 1835, diese 1837 vollständig erschienen. Böhmer hat 1832 dargelegt, was eine Sammlung der „Reichsgesetze“ enthalten sollte. Er unterstellte eine Reichsgesetzgebung, die für die zwischen den karolingischen Kapitularien und den Reichsabschieden seit dem 15. Jahrhundert liegenden Jahrhunderte weder vollständig erhalten noch gesammelt sei. Da nur sehr wenige Reichsgesetze überkommen seien, fragte Böhmer, „ob man den Begriff eines Reichsgesetzes in engerer Bedeutung festhalten, oder ob man diesen Begriff erweitern, und durch Hinzufügung verwandter Gegenstände dasjenige zu ersetzen suchen solle, was an eigentlichen Reichsgesetzen verloren gegangen sein mag ... Den Begriff im weitesten Sinne genommen“, zählte Böhmer dazu: „Erstens eigentliche zwischen Kaiser und Reich verabschiedete Gesetze; zweitens einseitige Verfügungen des Reichsoberhauptes in Bezug auf schon bestehende Gesetze oder allgemeine Gnadenerweisungen; drittens für das ganze Reich gültige Verträge; viertens fremde Verfügungen, welche im Reich politische Folgen hatten; fünftens Urkunden, welche ganze Provinzen des Reichs oder mehrere Provinzen betreffen; sechstens Rechtssprüche der Kaiser; siebentens Bündnisse und Landfriedensschlüsse der Reichsstände.“⁵⁶

Pertz sprach in der lateinischen Vorrede von „Constitutiones imperii“. Er bezog die einzelnen Stücke auf das „ius publicum Germaniae“ und begriff sie als „iuris publici monumenta“. In seiner Anzeige des Werkes wiederholte er die Inhaltsbestimmung in deutscher Sprache: „Es findet sich in diesem Bande vereinigt, was uns von Verhandlungen der Reichstage, und solchen kaiserlichen Verfügungen, welche das ganze Reich oder größere Theile desselben betrafen, erhalten ist; sodann die Verhandlungen bei den Wahlen und Krönungen der Könige und Kaiser zu Achen, Frankfurt, Mailand und Rom; die Verhandlungen und Verträge mit fremden Staaten, vorzüglich mit dem Römischen Stuhle, mit den Reichsfürsten und Reichsstädten; Gesandtschaften, Eidesleistungen; die kaiserlichen Rechtssprüche, sofern darin nicht einzelne Fälle beurtheilt, sondern Rechtsgrundsätze

⁵⁴ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 214 Anm. 1.

⁵⁵ Pertz an Böhmer 4.4.1836; vgl. BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 225.

⁵⁶ Johann Friedrich BÖHMER, Die Reichsgesetze von 900-1400 nachgewiesen (1832) S. 3f. Die von Böhmer zum Beispiel angeführten Reichsgesetze werden nicht mitzitiert.

ausgesprochen sind; die Bündnisse der Fürsten und Städte zur Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit, welche nach dem Lyoner Concil [1245] die zerfallende Einheit des Reichs und der kaiserlichen Macht ersetzen mußten.“ Alle diese Aktenstücke, ich benutze Pertzens Begriff, stellte er unter den Begriff „Constitutiones“.⁵⁷

Pertzens und Böhmers Bestimmungen der Kaiser- und Reichsgesetze, der Konstitutionen, decken sich nicht vollständig. Aber sie stimmen in der Sache überein. Bresslau stellte dazu heraus, daß beide „nicht bloß Reichsgesetze im eigentlichen Sinne, sondern auch andere Stücke sehr verschiedener Art, die als Acta publica im Sinne der Reichshistoriker des 18. Jahrhunderts bezeichnet werden konnten,“ berücksichtigten.⁵⁸ Böhmer und Pertz waren indes nicht darauf bedacht, diese Unterscheidung zu betonen. Nicht die Unterscheidung, die Zusammenfassung ist für sie charakteristisch. Sie erweiterten den Begriff Reichsgesetze, Konstitutionen. Sie begriffen unter ihnen Denkmäler der Reichsverfassung bzw. des Reichsstaatsrechtes.

Für Pertz und Bluhme galt eine noch umfassendere Sicht der „Kaisergesetze“. Beide sahen Kapitularien und Kaisergesetze in einer Einheit, mit dem Unterschied, daß Bluhme die späteren Kaisergesetze von 1125 bis 1270 abtrennte und mit den Rechtsbüchern verband, während Pertz die Sammlung durchgehend bis 1313 führen wollte und auch führte. Daß die Kapitularien und Konstitutionen nicht, wie geplant, in einem Band erschienen, hatte keine inhaltlich-sachlichen Gründe. Zunächst hatte sich der Druck durch verschiedene Unterbrechungen lange hingezogen, dann war Pertz mit der Bearbeitung der nachkarolingischen „Denkmäler“ im Rückstand. Darum, um einen Band fertig zu haben, entschloß er sich zur Teilung in zwei Halbbände bzw. Bände.

Offenbar interpretierte Pertz die mittelalterlichen politischen Verhältnisse nach dem Bilde des römisch-deutschen Reiches im 17./18. Jahrhundert. So stellte er in seiner Anzeige des ersten Bandes der Leges die Kapitularien gewissermaßen als Reichsabschiede, als Handlungen von Kaiser und Reich auf einem Reichstag nach dem Muster und gemäß den Prozeduren des Reichstagsgeschehens des späteren 17. und 18. Jahrhunderts dar.⁵⁹

Nach meiner Ansicht sind Pertzens „Constitutiones“ wie Böhmers „Reichsgesetze“ in einem substantiellen Bezug wie einer konzeptionellen Bindung an die Reichshistoriker, die Reichspublizistik und das Reichsstaatsrecht des 17. und 18. Jahrhunderts zu befinden. Substantiell beruhten beide Werke, wie die von ihnen benutzten Urkundensammlungen bereits des 19. Jahrhunderts, neben der eigenen

⁵⁷ Georg Heinrich PERTZ, Nachricht über den dritten und vierten Band der Monumenta nach den Göttinger gelehrten Anzeigen, Archiv 6,2 (1838) S. 720f.

⁵⁸ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 226.

⁵⁹ PERTZ, Nachricht (wie Anm. 57) S. 706f.

Archivarbeit auf den Urkunden- und Aktenpublikationen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diese lagen in einer Vielzahl vor, im Reichsausmaß wie mit dynastischem, territorialem oder lokalem Bezug besorgt.⁶⁰ Dazu gehören die viel benutzten Kollektionen der Reichshistoriker und Repräsentanten des Reichsstaatsrechts.⁶¹

⁶⁰ Eine Übersicht über die vorliegenden Urkundeneditionen und Regestenwerke des 16.-18. Jh. fehlt. Auf diesen Mangel wies Leo SANTIFALLER, Neuere Editionen mittelalterlicher Königs- und Papsturkunden. Eine Übersicht (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Mitteilungen der Wiener Diplomata-Abteilung der MGH 6, 1958) S. 6, hin. Er ist bislang nicht abgestellt. Die Publikationen der Reichsabschiede/Reichsgesetze wurden verzeichnet in: Deutsche Reichstagsakten Ältere Reihe I: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abtheilung: 1376-1387, hg. von Julius WEIZSÄCKER (1867) S. II-XLIX: Geschichte der bisherigen Sammlungen.

⁶¹ Privilegien/Diplome, Urkunden überhaupt, hatten in der politischen, der Staats- und Verfassungspraxis des frühneuzeitlichen Reiches eine fundamentale praktische Bedeutung. Sie besaßen prozessualen Zeugniswert und wurden von den Fürsten und Herren, der Reichsritterschaft und den Reichsstädten, von den Reichsständen als Prozeßhilfen zur Durchsetzung oder Behauptung ihrer politisch-herrschaftlich-staatlichen Interessen gebraucht, sie wurden in den Auseinandersetzungen eingesetzt und zur Geltung gebracht. So kann das 17./18. Jh. auch als ein Zeitalter der *bella diplomatica* charakterisiert werden. Dementsprechend entwickelte sich die Diplomatie als juristische Hilfswissenschaft zu einem wichtigen und leistungsfähigen Fach. Es bestand ein Bedarf an Urkundensammlungen für die „Jurisprudenz und Reichspublizistik“. So entstand eine große Zahl von Gesetzes-, Urkunden- und Aktenpublikationen. Viele erlebten mehrere Neuauflagen und -bearbeitungen. Eine Reihe von Werken diente für andere regelrecht als Steinbruch. Als Beispiele solcher seien genannt: Melchior GOLDAST, Des H. Röm. Reichs Keyser, König und Churfürsten Constitution, Reformation, Ordnungen und Ausschreiben (1607); DERS., Reichshandlung und andere des H. Röm. Reichs Acta, Tractaten, keyserl. königl. und fürstl. Mandata (1609); DERS., *Collectio consuetudinum et legum imperialium*, 4 Bde. (1613); DERS., *Politica imperialia sive Discursus politici, acta publica et tractatus generales* (1614); Johann L. LIMNAEUS, *Iuris publici Imperii Romano-Germanici libri IX*, 3 Bde. (1629-1634); Johann C. LÜNIG, *Teutsches Reichsarchiv*, 24 Bde. (1710-1722); Johann Peter VON LUDEWIG, *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc ...*, 12 Bde. (1720-1741); Adam Friedrich GLAFEY, *Anecdotorum S.R.I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio* (1734); Heinrich C. SENCKENBERG, *Selecta Iuris et Historiarum*, 6 Bde. (1734-1742); DERS., *Corpus iuris feudalis Germanici* (1740); DERS., *Corpus iuris Germanici publici ac privati*, 2 Bde. (1760-1766); Stephan A. WÜRDTWEIN, *Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus aliisque authenticis documentis congesta ...*, 13 Bde. (1772-1780); DERS., *Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et histori-*

Die Meinung über die konzeptionelle Bindung gründet sich, *cum grano salis* gesagt, auf die Analogie zu den Reichshistorikern beim Erfassen der geltenden Verfassung. Für diese war das geltende Staatsrecht des Deutschen Reiches nicht anders zu erfassen, als daß man von Präzedenzfällen ausging und aus ihnen zu ermitteln suchte, was für die Gegenwart Rechtens sei. Der leitende Gesichtspunkt der Reichshistoriker, wie etwa Johann Peter von Ludewig oder Nicolaus Hieronymus Gundling, war: „Unser Jus Publicum gründet sich auf den Begriff des Fränkischen Reiches, denn unsere rationes gubernandi, unsere Aemter kommen alle von den Francken her.“⁶² „Selbst in der klassischen Zeit des Vernunft- und Naturrechts“, urteilte Fritz Hartung, „war für das deutsche Staatsrecht kein anderer als der geschichtliche Weg gangbar.“⁶³

Als übergreifend ist zu dieser Beziehung die Feststellung von Hammerstein im ‚Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte‘ anzuführen. Der „Freiherr vom Stein leitete im bewußten Rückgriff auf die publizistisch-reichshistorische Tradition diese dann über in die neue vaterländische Aufgabe der Monumenta Germaniae historica.“⁶⁴

Pertz begegnete in Stein und Böhmer den Reichspatriotismus wie die restaurativen Tendenzen nach 1813/14, die alte ständische Verfassung in zeitgemäßer Form herzustellen.⁶⁵ Stein sah darin die politische Aufgabe des Adels.⁶⁶ Er organisierte

arum capita elucidanda, 14 Bde. (1781-1792); Karl Friedrich GERSTLACHER, Handbuch der teutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung, 11 Teile (1786-1793). – Ein Register zu Lünigs ‚Teutschem Reichsarchiv‘ wurde von Peter GEORGISCH, *Regesta chronologico-diplomatica in quibus recensentur omnis generis monumenta publica*, 4 Bde. (1740-1744), vorgelegt. Der GEORGISCH gilt als erstes Regestenwerk. Dazu: Notker HAMMERSTEIN, Lünig, in: HRG 3 (1984) Sp. 101f. Zu den zitierten Editoren und Autoren sei auf die Artikel im genannten Handwörterbuch (1971ff.) verwiesen.

⁶² Notker HAMMERSTEIN, Reichshistorie, in: HRG 4 (1990) Sp. 610.

⁶³ Fritz HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland (SB Berlin 1956, 3) S. 4.

⁶⁴ HAMMERSTEIN, Reichshistorie (wie Anm. 62) Sp. 612.

⁶⁵ Gerhard RITTER, Stein. Eine politische Biographie 2 (3¹⁹⁵⁸) S. 262f., stellt zu Steins Verfassungsplänen und Tätigkeiten seit 1813/14 heraus: „Das Ganze zeigt überraschend, wie stark auch der Reichsritter Stein von den restaurativen Tendenzen des Zeitalters ergriffen war – nur daß er nicht zum fürstlichen Absolutismus des *ancien régime*, sondern zu den altständischen Einrichtungen zurückstrebt ... Für Stein ist eine der wichtigsten Aufgaben dieser Restauration, wieder gut zu machen, was die adligen Opfer des Rheinbund-Systems, die Mediatisierten aller Standesgrade an politischen Verlusten erlitten hatten ... Mit diesen Erörterungen zugunsten des alten Reichsadels und der mediatisierten Reichsstände nimmt die national-politische Agitation Steins eine neue Wende.“

die ‚Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde‘ aristokratisch, in quasi-ständischer Form,⁶⁷ und maß jene Aufgabe mutatis mutandis auch den MGH zu. Ob Pertz diese Vorstellungen teilte, muß dahingestellt bleiben. Vermutlich ist Pertz – der Stein hoch verehrte und aus dieser Verehrung heraus seine große Stein-Biographie schrieb – auch für Steins politische Auffassungen eingetreten, als er seit Anfang der dreißiger Jahre politisch aktiv war. Das war übrigens gerade die Zeit, in welcher er die Kapitularien und Konstitutionen bearbeitete und herausgab.

Pertz engagierte sich in der hannoverschen Verfassungsbewegung. Er übernahm zum 1. Januar 1832 die Redaktion der Hannoverschen Zeitung und leitete diese bis zum 17. Oktober 1837. Das geschah auf Wunsch Friedrich Christoph Dahlmanns, auf dessen Anregung die Hannoversche Zeitung im Herbst 1831 als politische Tageszeitung gegründet worden war. Pertz vertrat und förderte in dieser das politische Konzept Dahlmanns und suchte in ihr, wie Wattenbach betont, „die Ideen Steins zur Geltung zu bringen“.⁶⁸ Vom Mai 1832 bis März 1833 gehörte Pertz der zweiten Kammer des neuberufenen Landtages an, welchem die Verabschiedung einer neuen hannoverschen Verfassung oblag. Sie trat am 26. September 1833 in Kraft und führte Hannover für kurze Zeit „in die Reihe der konstitutionellen deutschen Staaten“.⁶⁹ Bresslau hielt fest, daß Pertz in der Kammer neben Dahlmann saß und regelmäßig mit diesem stimmte.⁷⁰ Bei einer konservativen Grundhaltung, wie sie auch Pertz zu eigen war, vertrat Dahlmann die Politik einer vorsichtigen liberalen Öffnung hin zu einer konstitutionellen Monarchie, deren historisch-ständische Legitimierung und eine Zwei-Kammer-Repräsentation.⁷¹

⁶⁶ Stein an Chr. Schlosser 16.4.1817, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 5 S. 611f. Nr. 521.

⁶⁷ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 43, bringt einen Vergleich. Mit dem Blick auf die Zentralkommission befand er: „So bildete sich in dieser allein leitenden Behörde der Gesellschaft,“ – die Mitglieder der Gesellschaft hatten nur Pflichten und gar keine Rechte – „gleichsam wie in dem Reichshofrat des alten Reichs, eine Gelehrten- neben der Herrenbank; doch mit dem weiteren Unterschied, daß die außerordentlichen Mitglieder den ordentlichen auch in ihren Rechten nicht gleichgestellt waren.“ Stimmrecht in der Zentralkommission hatten nur die Herren vom Adel, die bürgerlichen Mitglieder hatten immer nur eine beratende Stimme.

⁶⁸ Wilhelm WATTENBACH, Georg Heinrich Pertz, in: ADB 25 (1887) S. 408.

⁶⁹ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 36) 2 (31988) S. 84-91: Die Verfassungsbewegung in Hannover, hier S. 91.

⁷⁰ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 192.

⁷¹ Udo BERMBACH, Friedrich Christoph Dahlmann, in: Pipers Hb. der politischen Ideen 4 (wie Anm. 37) S. 351-354.

Pertz verurteilte den Staatsstreich in Hannover nach dem Thronwechsel von 1837. Er trat von der Redaktion der Hannoverschen Zeitung zurück und lehnte eine Wahl in die von dem neuen König Ernst August wieder nach dem Staatsgrundgesetz von 1819 berufene Kammer ab.⁷²

Sicher stimmte Pertz mit Steins historischem Verfassungsansatz überein, zu welchem dieser nochmals zitiert sei: „Allein dadurch, daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer in Zukunft versichern und vermeiden, daß die zu bildende Institution nicht eine abenteuerliche Erscheinung werde.“⁷³

Maßgeblich wahrscheinlich für Pertzens verfassungsgeschichtliche Vorstellungen war die Sicht von Karl Friedrich Eichhorn, dargestellt in dessen ‚Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte‘.⁷⁴ Böckenförde arbeitete heraus, daß Eichhorn, der Mitbegründer der historischen Rechtsschule, „nach seiner geistigen und geschichtlichen Herkunft gleich Montag und Hüllmann noch in die Welt des späten ständischen Staates und des alten Reiches“ gehörte. Er wurde wesentlich durch die „Tradition der Reichshistorie und des ständischen Staatsrechts“ geprägt und „gehört noch nicht zu den liberal-konstitutionellen Forschern der Germanistengeneration, die ihre großen Vertreter in Jacob Grimm, Georg Beseler und Georg Waitz gefunden hat“.⁷⁵

Pertz hatte bereits im Februar 1824 „Eichhorns Rat über die Ausgabe der Leges“ eingeholt.⁷⁶ Aus seinem Brief an Falck vom Sommer 1824 wird ersichtlich, daß Eichhorn bei Pertz Wünsche für die Gestaltung der Abteilung ‚Kaisergesetze‘ angebracht hatte.⁷⁷ Aus Pertzens Anzeige des zweiten Scriptoribusbandes 1830 ist zu schließen, daß beide über die Kaisergesetze und Kapitularien im Gespräch blieben. Eichhorn soll von dieser Ausgabe „einen neuen Umschwung seiner Wissenschaft“, der Staats- und Rechtswissenschaft, vorhergesagt haben.⁷⁸ In dieser

⁷² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 246.

⁷³ Denkschrift für den Großherzog von Baden 10./12.2.1816, in: Freiherr vom Stein. Briefe (wie Anm. 15) 5 S. 463ff. Nr. 385, hier S. 465 mit Anm. 14.

⁷⁴ Karl Friedrich EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bde. (1808, 1812, 1819 und 1823; ⁵1843f.).

⁷⁵ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jh. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 2., um eine Vorbemerkung und Nachträge erweiterte Aufl. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, 1995) S. 49ff., 54f., 72f.

⁷⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 142; TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 65.

⁷⁷ Pertz an Falck nach 9.6.1824, Archiv 5 (1824) S. 705: „H. Hofrath Eichhorn wünscht auch den Abdruck der Assise regni Hierosol.“.

⁷⁸ In den Göttinger Gelehrten Anzeigen, wiederholt: Archiv 6,1 (1831) S. 294.

Zeit arbeitete er den ersten Band seiner ‚Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte‘ für die vierte Auflage neu aus. In der Vorrede, datiert 10. Oktober 1834, betonte Eichhorn, er habe mit der Fertigstellung lange gewartet, in der Hoffnung, Pertzens Band mit den Kapitularien und Konstitutionen benutzen zu können. Doch habe er, da dessen Erscheinen sich immer weiter verzögerte, das Warten aufgegeben. Er konnte deshalb nur die ersten sechs Bogen benutzen, die ihm Pertz sofort zu-kommen ließ.⁷⁹

Nach dem Staatsstreich von 1837 strebte Pertz von Hannover fort und folgte 1841/42 einer Berufung nach Berlin. Nach Erwin Töllner war hierbei auch Karl Friedrich Eichhorn im Spiel. Er habe dem preußischen Kultusminister, seinem Vetter Johann Albrecht Friedrich Eichhorn, die Anstellung von Pertz als Oberbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin empfohlen.⁸⁰

Damit ist für Pertzens Arbeit an den Konstitutionen nicht nur eine Gründung auf die Reichshistoriker und als Hintergrund Steins historischer Verfassungsansatz, sondern über Eichhorn die Beziehung zur Historischen Rechtsschule zu erweisen. Auch für dieses Verhältnis ist eine übergreifende Feststellung zu treffen. In seiner nachgelassenen Schrift „Carl Friedrich Eichhorns Anteil an der Gründung der Monumenta Germaniae Historica“ befand Töllner: „Die Historische Rechtsschule und die Monumenta sind, was sich mit gewisser Berechtigung sagen läßt, einer gemeinsamen Wurzel entsprungen. Die Interdependenz beider ist mannigfaltig ... Auch Stein war der Historischen Schule verpflichtet.“⁸¹

Pertz' Ausgabe der Konstitutionen im Folioformat ist seit langem außer Gebrauch. Sie hat viele Kritik erfahren und erfreut sich keines Nachruhms als große Leistung seiner Zeit. Für die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts aber war sein zweiter Legesband mit den Konstitutionen von hoher Bedeutung. Julius Ficker befand 1870, keinen Band zu kennen, für den man Pertz „zu grösserm danke verpflichtet wäre, der nach den verschiedensten seiten hin so anregend und fördernd auf die deutsche wissenschaft eingewirkt hat“.⁸² Georg Waitz, der als junger Mann selbst noch Hilfe bei der Herausgabe der Konstitutionen geleistet hatte, urteilte: „Ich glaube, daß Arbeiter auf dem Gebiet“ der deutschen Verfassungsgeschichte „oder überhaupt dem der Deutschen Geschichte des Mittelalters wenig Bände so oft aufgeschlagen haben werden wie diesen zweiten der Leges.“⁸³

⁷⁹ EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (wie Anm. 74) 1 (⁴1834) Vorrede.

⁸⁰ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 66; BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 247-251.

⁸¹ TÖLLNER, Eichhorns Anteil (wie Anm. 14) S. 35.

⁸² Johann Friedrich BÖHMER, Acta imperii selecta, aus dem Nachlaß hg. von Julius FICKER (1870, ND 1967) S. XIV.

⁸³ Georg WAITZ, Georg Heinrich Pertz und die MGH, NA 2 (1877) S. 471.

Die ersten „Constitutiones“ der Monumenta in Folio sind damit hinlänglich betrachtet. Es bleibt die Summe zu ziehen mit dem Blick auf das Leitmotiv des Vortrags, Paradigmenwechsel und Gestaltungsfrage. Inaugurator einer Sammlung der Kaisergesetze von den Merowingern bis zu Heinrich VII. war Pertz, als er den endgültigen „Plan des Unternehmens für ältere deutsche Geschichtskunde“ besorgte. Er stand dabei im Gespräch mit Bluhme wie mit K.F. Eichhorn. Später, als er sich ans Werk machte, erhielt er die Hilfe Böhmers. Beide folgten der Aufforderung Steins, die Verfassung in der Vergangenheit zu suchen. Die Bekanntschaft mit Rechtsquellen- und Urkundenhandschriften in den Bibliotheken und Archiven Wiens und Roms 1820 bis 1823 mag Pertz den ersten Anstoß gegeben haben.

Es handelte sich bei den Konstitutionen zum einen nicht um die Edition einer bestimmten Quellengattung. Es ging zum anderen nicht um eine vollständige Publikation aller als ‚Constitutiones‘ begreifbaren Schriftstücke, sondern allein um eine Auswahl. Diese Feststellung ist für die Standortbestimmung der ‚Constitutiones‘, für die Klarstellung ihres Platzes unter den Reihen und Quellenausgaben der Monumenta und für das Verständnis ihrer säkularen Problemlage entscheidend. Zweck und Ziel war die Kollektion von Denkmälern des öffentlichen Rechts, der *Iuris publici monumenta*, die selektive Präsentation von „Reichsgesetzen und Aktenstücken des öffentlichen Rechts“.

Pertzens mit Unterstützung Böhmers herausgegebene Konstitutionen gründeten sich auf die Reichshistorie und das Reichsstaatsrecht. Sie standen in einem Verhältnis zur Historischen Rechtsschule, wie sie Eichhorn vertrat. Der Bezugspunkt für das Bild der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung war noch die Spätform des ständischen Staates und des alten Reiches.

Die Quartserie „Constitutiones et acta publica“ seit 1875

Julius Ficker gab 1870 die ‚Acta imperii selecta‘ aus Böhmers Nachlaß heraus. In der Vorrede räsonierte er über den zweiten Band der Leges. Er betonte einerseits dessen Unvollkommenheit, verwies andererseits auf die reichen Früchte, die er getragen habe. Ficker wünschte eine Neubearbeitung.⁸⁴ Damals stand die Reorganisation der Monumenta an. Georg Waitz plädierte ebenfalls für eine Neubearbeitung, als er 1873 seine Konzeption für die Zukunft der Monumenta publizierte: „Auch für einige, wegen des Drucks in einer beschränkteren Zahl von Exemplaren, im Handel fehlende Bände, ist eine neue Ausgabe notwendig, die wenigstens zum Teil eine verbesserte sein muß. Das gilt vor allem von den beiden ersten

⁸⁴ BÖHMER, *Acta imperii selecta* (wie Anm. 82), Vorrede FICKERS S. XIV.

Bänden der Leges. Ist für die Capitularien jedenfalls eine durchgehende Revision geboten, so bedarf die wichtige, für ihre Zeit so sehr verdienstvolle Sammlung der Reichsgesetze und Aktenstücke des öffentlichen Rechts einer ganz neuen Redaktion, die manches ausscheiden, vieles ergänzen und die Reihe bis auf Karl IV., bis zu dem Anfang der Reichstagsakten heranzuführen muß.“⁸⁵

Die neue Zentralkommission, die sich am 7. April 1875 konstituierte, machte sich Waitzens Vorstellung ohne weiteres zu eigen: gründliche Neuredaktion und erhebliche Ergänzung der Pertz'schen Constitutionen, Ausdehnung auf die Zeit von 911 bis 1378 und endgültige Trennung von den Kapitularien.⁸⁶ Auch erhielt die Sammlung einen eigenen Namen: „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“.⁸⁷ Der Begriffsbestandteil „Acta publica“ wurde den Reichshistorikern und Juristen des Reichsstaatsrechts entlehnt.⁸⁸ Da Waitz selbst von „Reichsgesetzen und Aktenstücken des öffentlichen Rechts“ sprach, sei vermutet, jedenfalls unterstellt, daß Waitz die reichshistorisch-reichspublizistische Vorstellung

⁸⁵ Georg WAITZ, Über die Zukunft der MGH, HZ 30 (1873) S. 4.

⁸⁶ Das war eine erhebliche Änderung gegenüber der Einteilung der Leges von Bluhme und Pertz. Jener hatte eine Sektion „Capitularien und Kaisergesetze bis 1125“, eine andere Sektion „Kaisergesetze von 1125 bis 1270“ mit Einschluß der spätmittelalterlichen Rechtsbücher gebildet. Pertz faßte diese beiden Sektionen zusammen, wobei er die Sammlung der Kaisergesetze bis 1313 erweiterte und die Rechtsbücher ausschied. Die Trennung der fränkischen Kapitularien und nachkarolingischen Constitutionen in zwei Bände hatte 1835 ausschließlich einen arbeitstechnischen Grund gehabt.

⁸⁷ Der Begriff „Constitutiones“ erscheint bei Pertz nicht als Bandüberschrift und Name der Sammlung. Er findet sich jeweils den einzelnen Herrschern zugeordnet, „Chuonradi regis constitutiones“ etc.

⁸⁸ Der Begriff „Acta publica“ wurde nach einer Angabe von Wolfgang D. Fritz erstmals von Michael Caspar LUNDORP verwendet. Er erscheint auf dem Titelblatt seines 1621 erschienenen Werkes: Der Römischen Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Römischen Reichs geist- und weltlicher Stände, Churfürsten und Fürsten ... Acta publica und schriftliche Handlungen, Außschreiben, Sendbrieff, Bericht, Unterricht ...; J. H. ZEDLER, Großes vollständiges Universal-Lexikon 1 (1732) Sp. 388, gibt folgende für die Zeit kompetente Definition: „Werden diejenigen Reichs-Handlungen, öffentliche Schriften, Instrumente, Tractaten und Friedens-Schlüsse genennet, die entweder zu Regenspurg unter denen Reichs-Gliedern, oder aber zwischen Kayser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Republicquen und andern Potentaten durch gütliche Handlung, Convention und Vergleich abgehandelt, und geschlossen, auch weil sie gesamte Nationes und das gemeine Wesen angehen, denen Nachkommen zum Besten, in denen Archiven aufbehalten werden. So werden auch die auf denen Rathshäusern, oder in andern Gerichten gefertigte und zusammengeheftete Registraturen acta publica genennet.“

„Acta publica“ einbrachte. Der zweite Legesband hatte sich in der Forschung bewährt, er entsprach mit seinem Bezug auf die deutsche Reichsverfassung dem nationalliberalen Zeitgeist nach 1871 und mit seiner Bindung an die Historische Rechtsschule dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschenden Historismus und Positivismus.

Wieweit in der Zentralkommission damals exakte Vorstellungen über Inhalte und Ziele der Sammlung ‚Constitutiones et acta publica‘ bestanden, muß dahingestellt bleiben. Zeitgenössische Gelehrte vermochten unter „Acta publica“ problemlos „Reichstagsakten“ zu verstehen. In dem 1877 erstatteten „Bericht über die zweite Plenarversammlung der neuen Zentralkommission der Monumenta Germaniae“ heißt es zum Beispiel: „Prof. Loersch in Bonn [wird] die in Vol. II der Leges begonnene Sammlung von Reichsgesetzen und Reichstagsakten ergänzen und bis zur Zeit Karls IV. herabführen, wo sich dann die von der historischen Kommission in München herausgegebenen Reichstagsakten anschließen. In beiden Publicationen werden auch die wichtigeren Acten der Concilien berücksichtigt werden.“⁸⁹

Es bestand damit eine bestimmte Korrespondenz zwischen der neuen Quartserie ‚Constitutiones et acta publica‘ und dem 1857 von Heinrich von Sybel in Gang gesetzten, seit 1858 von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften getragenen Unternehmen, die ‚Deutschen Reichstagsakten‘ ab 1376 herauszugeben. Deren erster Band war 1867 erschienen.⁹⁰

Das tatsächlich in der Sammlung liegende Problem wurde nicht aufgegriffen. Die Konstitutionen repräsentierten keine spezifische Textsorte. Sie stellten eine sachbezogene Quellensammlung zur mittelalterlichen Reichsverfassung dar, die sich aus Stücken sehr verschiedener Art zusammensetzte. Weit überwiegend ließen sie sich anderen Abteilungen und Reihen der Monumenta zuordnen oder gehörten sie der geltenden Quellensystematik nach in solche. Mit der quellensystematischen Vielfalt der Genres verband sich die unabweisbare Auswahlfrage, die Pertz und Böhmer wohl bewußt gewesen war. Mit diesem Problem traten die ‚Constitutiones et acta publica‘ an, die vierte Sektion der Abteilung ‚Leges‘ übernahm es vom zweiten Legesband in Folio.

⁸⁹ NA 2 (1877) S. 6.

⁹⁰ Die Herausgabe der RTA (wie Anm. 60) war bereits 1846 von Ranke auf der Germanisten-Versammlung in Frankfurt vorgeschlagen worden. Die unter dem Vorsitz von Pertz tagende geschichtliche Sektion der Versammlung hatte den Vorschlag aufgegriffen und eine Kommission dazu gebildet. Böhmer verfaßte eine Denkschrift an den Bundestag, die am 28.9.1846 übergeben wurde. Sie sah für die Publikation der RTA eine ähnliche Förderung vor, wie sie die MGH erhielten. Das Vorhaben ist jedoch nicht weiter gediehen. Angesichts der Unterstützung der Geschichtswissenschaft durch den bayerischen König Maximilian II. ergriff Sybel 1857 diesem gegenüber dann erneut die Initiative. Ihr war jetzt Erfolg beschieden (RTA 1 S. XLIXf.).

Die neue Zentralkommission hatte mit den Leges 1875 andere Probleme. Sie sind anzusprechen, weil die Entscheidungen über die Konstitutionen durchaus im Kontext mit ihnen zu sehen sind. „Die Leges sind von Anfang an das große Schmerzenskind der Monumenta gewesen; keine andere Unternehmung hat der Zentralkommission solche Kosten verursacht und so viele Enttäuschungen und Rückschläge gebracht.“ Diese Feststellung traf Paul Fridolin Kehr im Jahre 1926.⁹¹

In die Kontroversen über die Leges spielten die Auseinandersetzungen der Zeit um die ältere und jüngere Strömung in der verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Forschung, die maßgeblich von Georg Waitz und Heinrich Brunner verkörpert wurden, hinein. Waitz war ein Vertreter der „Germanistengeneration“. Böckenförde ordnet ihn dem „organischen“ Liberalismus zu, welcher von dem geschichtlich-organischen Charakter der sich vollziehenden Entwicklung überzeugt war und an die legitimierende Kraft des historischen Rechts glaubte.⁹² Waitzens für weite Kreise maßgebliche ‚Deutsche Verfassungsgeschichte‘⁹³ war geschichtlich-politisch orientiert. Sie hob sich ab von der juristisch-systematisch betriebenen Rechtsgeschichte, von der juristisch-begrifflichen Behandlung der Verfassungsgeschichte und ihrer Reduzierung auf eine als Rechtsdisziplin verstandene Rechtsgeschichte, die mit Heinrich Brunners ‚Deutsche Rechtsgeschichte‘⁹⁴ in der verfassungsgeschichtlichen Forschung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts endgültig zur Herrschaft gelangte.

Bereits auf der konstituierenden Sitzung der neuen Zentralkommission im April 1875 ließen die zwischen Historikern und Rechtshistorikern bestehenden Gegensätze, „Gegensätze persönlicher und sachlicher Natur“, nicht zu, einen Leiter für die Abteilung ‚Leges‘ zu bestellen.⁹⁵ Die Rechtshistoriker wünschten in der Person von Alfred Boretius einen Juristen als Leiter, Waitz und Mommsen waren dagegen. Die neue Zentralkommission schloß den Kompromiß, die „sehr verschiedenartigen Aufgaben“ der Leges-Abteilung „bewährten Gelehrten zu selbständiger Lösung zu übertragen, die formelle Geschäftsführung aber in die Hände des Vorsitzenden der Zentralkommission“, also von Waitz, „zu legen“.⁹⁶

Daraus ergibt sich die bisher nie erörterte Frage: Wenn 1875 Boretius oder ein Rechtshistoriker vom Schlage Brunners oder Rudolf Sohms die Leitung der Leges-Abteilung übernommen und es bei ihm gelegen hätte, den künftigen Bearbeiter der Konstitutionen zu bestellen, hätte deren Gestaltung gegebenenfalls einen

⁹¹ Paul Fridolin KEHR, Emil Seckel. Ein Nachruf, NA 46 (1926) S. 160.

⁹² BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 75) S. 93ff.

⁹³ 8 Bde. (1844-1878; Neuauflagen).

⁹⁴ 2 Bde. (1887 und 1892).

⁹⁵ KEHR, Emil Seckel (wie Anm. 91) S. 162.

⁹⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 527.

anderen Verlauf genommen? So lag diese Aufgabe bei Waitz. Dieser favorisierte Ficker, der noch Ende April 1875 ablehnte, die Neubearbeitung zu übernehmen, aber für diese seine Unterstützung durch Rat und Hilfe versprach. Ficker verband seine Ablehnung mit dem Vorschlag, „den Plan der Ausgabe bedeutend zu erweitern und nicht bloß einzelne Stücke, ..., wie schon Pertz getan hatte, sondern grundsätzlich alle, die für die Verfassungsgeschichte des Reiches und seine Beziehungen zur Kirche und zum Auslande wichtig erschienen, in die Sammlung aufzunehmen“.⁹⁷

Von Hugo Loersch erhielt Waitz 1877 eine Zusage. Loersch fühlte sich jedoch den Schwierigkeiten nicht gewachsen und gab 1879 auf. Jetzt bat Waitz einen anderen Schüler, seinen Nachfolger auf dem Göttinger Lehrstuhl, Ludwig Weiland, welcher sich der Aufgabe stellte. Weiland arbeitete bis zu seinem Tode 1895 an den Konstitutionen.⁹⁸ Er brachte die beiden ersten Bände im Quartformat heraus. Sie erschienen 1893 und 1896 und umfassen die Zeit von 911 bis 1273.

Weiland erhielt für die Reichhaltigkeit seiner Bände Anerkennung. Aber diese erfuhren zugleich massive Kritik. Sie galt zum ersten der Auswahlfrage. Diese war indes nur subjektiv zu beantworten. Ein Konsens mit den Kritikern und Benutzern war nicht zu erreichen. Angelastet wurden Weiland zum anderen Mängel an der juristischen Bildung und in der Handhabung der diplomatischen Kritik.⁹⁹

In diesen Monita dürften sich auch unterschiedliche, in der Wissenschaftsentwicklung begründete Intentionen ausdrücken. Weiland stand in der Tradition von Pertz und besonders Waitz. Letzterer hatte Weiland außerordentlich geschätzt und 1866 seine Anstellung bei den Monumenta bewirkt. Weiland begann als „gelehrter Gehilfe“ bei Pertz und wurde an den ‚Scriptores‘ und den ‚Deutschen Chroniken‘ tätig. Er handhabte die philologisch-kritische Methode ausgezeichnet. Aber ihm standen die zeitgenössischen Entwicklungen der Diplomatie und Rechtsgeschichte fern. Oder anders akzentuiert: Weiland war der Scriptores-Tradition verhaftet. Er nahm an den Profilierungen, die sich in dieser Zeit bei den Diplomata und Leges vollzogen, nicht teil.

Um über Weilands Position in der Mediävistik und Wissenschaftslandschaft allgemeiner ins Bild zu setzen, sei noch vermerkt: Nach dem Tode von Waitz 1886 kam es über die Nachfolge zu Kontroversen in der Zentralkommission wie zu Differenzen mit den Reichsbehörden und dem preußischen Kultusministerium. Dieses hielt weder Wilhelm Wattenbach noch Ernst Dümmler für geeignet und wünschte Weiland als Nachfolger, der damals noch nicht Mitglied der Zentralkommission war.

⁹⁷ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 583.

⁹⁸ Jakob SCHWALM, Ludwig Weiland, in: ADB 41 (1896) S. 490-493.

⁹⁹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 684f. mit Anm. 2; Emil SECKEL, Heinrich Brunner. Ein Nachruf, NA 40 (1916) S. 811.

Nach einer dritten Repräsentationswahl trug die Reichsbehörde dann Weiland 1888 den Vorsitz der Zentralkommission an. Dieser lehnte mit Rücksicht auf Wattenbach ab.¹⁰⁰

Zur Fortsetzung der Reihe ab 1273 hatte Weiland seinen Schüler Jakob Schwalm erkoren, der seit 1892 in Göttingen an Weilands Seite an dieser Aufgabe wirkte und nach dessen Tod auch den zweiten Band vollendete.¹⁰¹ Er arbeitete bis 1903 als angestellter Mitarbeiter, von 1903 bis 1915 im freien Verhältnis an den Konstitutionen, neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit am Preußischen Historischen Institut in Rom, dann an der Hamburgischen Stadtbibliothek. Von 1904 bis 1914 brachte Schwalm fünf eigene Quartbände mit 3.906 Nummern für die Jahre 1273 bis 1330 heraus. Das war eine erstaunliche Leistung.¹⁰² Weiland war bei seiner Arbeit an den Konstitutionen auch nach dem Tode von Waitz völlig selbständig, „von jeder Leitung eximiert“, geblieben,¹⁰³ als Heinrich Brunner, der „gefeiertste Rechtshistoriker seiner Zeit“,¹⁰⁴ 1887 die Leitung der Abteilung ‚Leges‘ übernahm, die nach der Forderung der Rechtshistoriker jetzt also an einen Juristen

¹⁰⁰ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 621-635.

¹⁰¹ Bis zu Weilands Tod waren 53 Bogen gedruckt (BRESSLAU, Geschichte der MGH [wie Anm. 10] S. 684). Den Abschluß besorgte Schwalm auf der Grundlage von Weilands Materialien. Er fertigte auch die Register beider Bände an.

¹⁰² Warum Schwalm sein Verhältnis mit den Monumenten zum 1.4.1915 tatsächlich löste, ist unersichtlich. Vf. hat sich 1967/68 mit seinem Lebenslauf beschäftigt: In der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg konnte ich in Schwalms Nachlaß Einsicht nehmen und fragte dort auch nach Personalunterlagen. Die erste Mitteilung aus Hamburg vom 11.9.67, daß der Nachlaß aus 4 Kästen mit Kollektaneen bestehe, wurde durch ein Schreiben vom 12.11.1968 korrigiert. Danach sind 4 von den ursprünglich 8 alten Kästen während des 2. Weltkrieges verschollen. In den 60er Jahren wurde der Nachlaß dann in 4 neue Kästen umgepackt. Das Schreiben der Hamburgischen Staatsbibliothek ist mit einem Postskriptum versehen, welches der Leiter der Handschriftenabteilung, Herr Dr. Tilo Brandis, hinzufügte: „Die Personalakte Schwalms ist in der Zentralregistratur der Hochschulbehörde Hamburg erhalten. Leider durfte ich sie nicht einsehen, da sie trotz Alters geheim ist (Amtsschimmel). Der Beamte, der sie mir herausgesucht hat, versichert mir aber, daß sie keinerlei biographisch interessantes Material enthält, sondern im wesentlichen nur aus Urlaubsgesuchen, Krankzeiten, Entschuldigungen etc. besteht. Also keinerlei Angaben über seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, seinen Italienaufenthalt, sein Kommen nach Hamburg usw. Mündlich konnte ich von älteren Kollegen erfahren, daß Schwalm wegen § 175-Vergehen in der Bibliothek nicht mehr tragbar war, irgendwie erpreßt worden sein muß und nach Florenz flüchtete, wo er völlig verarmt starb. Schriftliches und überhaupt zitierbares Material gibt es darüber natürlich nicht.“

¹⁰³ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 676.

¹⁰⁴ KEHR, Emil Seckel (wie Anm. 91) S. 162.

gelangte. Die Zentralkommission beließ Schwalm nicht die Selbständigkeit seines Lehrers. Die Leitung der Constitutiones-Sektion wurde 1899 Karl Zeumer übertragen.¹⁰⁵ Bei ihm lag bereits die Leitung anderer Sektionen. Er war 1897 in die

¹⁰⁵ In ebendiesem Jahr 1899 siedelte Schwalm von Göttingen nach Berlin über. Die Zentralkommission hatte ihm im Status eines angestellten Mitarbeiters bis dahin Göttingen als Arbeitsort gestattet, um direkt neben und auch für Weiland arbeiten zu können (BRESSLAU, Geschichte der MGH [wie Anm. 10] S. 685). In einem Schreiben vom 20.11.1899 an seinen Abteilungsleiter, Karl Zeumer, erklärte sich Schwalm, „um einem Misverständniss vorzubeugen“, zu Fragen der beabsichtigten und dringend gewünschten Archivreise nach Italien. Er ging in diesem Zusammenhang auf seine Lebensverhältnisse und finanziellen Aufwendungen in Berlin ein und befand: „Ich bin lediglich auf das Gehalt angewiesen und habe erst jetzt den Modus gefunden, das auf die Dauer auszuhalten, falls meine Gesundheit mich nicht verläßt.“ Zum Schluß des Briefes bittet er Zeumer, „nicht jedesmal die Beteiligung an der Biersitzung von mir zu wünschen, da Sie begreifen werden, dass ich da nicht regelmässig c. 2 M. ausgeben kann, wo mein Budget mir selbst für mein Mittagessen eine wesentlich geringere Summe nur gestattet.“ Schwalm kündigte seinem Abteilungsleiter dann an, er werde ihm die Bitte vortragen, „eine Erhöhung meines Gehalts vom 1. April ab bei der C[entral]-D[irektion] bewirken zu wollen“. Der Brief befindet sich im MGH-Archiv (Rep. 338 Nr. 241). Er ist im Katalog: Zur Geschichte und Arbeit der MGH. Ausstellung anlässlich des 41. Deutschen Historikertages München, 17.-20. September 1996 (1996) S. 33f. Nr. 14 publiziert. Auf den Fall machte aufmerksam Horst FUHRMANN, „Sind eben alles Menschen gewesen“. Gelehrtenleben im 19. und 20. Jh. Dargestellt am Beispiel der MGH und ihrer Mitarbeiter. Unter Mitarbeit von Markus WESCHE (1996) S. 184 Anm. 164. Aus der Anm. 166 auf S. 185 ist zu ersehen, daß Schwalm diese Erhöhung durchsetzte. Fuhrmann stellt dazu fest: „Schwalm bezog seit ca. 1900 das höchste Mitarbeitergehalt bei den Monumenta“ und erklärt diesen Tatbestand auch: „Diese Gehaltserhöhung war trotz des chronisch-defizitären Leges-Etats möglich geworden, weil der Abteilungsleiter Karl Zeumer auf 500 M seines Gehalts verzichtete – er hatte sich als Universitätsprofessor verbessert.“ – Um 1903, vor seinem Weggang an das Preußische Historische Institut in Rom, beteiligte sich Schwalm an der Bitte der mit ihm sechs Berliner Mitarbeiter um Gehaltserhöhung. „Von den Gehältern der unteren Stufen ...“, heißt es in der Eingabe, „kann heute ein Mitarbeiter der Monumenta nicht leben ... Vielmehr sind die Mitarbeiter noch auf Zuschuss aus eigenem Vermögen angewiesen ... Mit den Jahren macht sich die geringe Höhe der Besoldung immer empfindlicher geltend, und so sind die Mitarbeiter gezwungen, gerade dann, wenn sie sich recht eingearbeitet haben, eine andere Laufbahn zu suchen ... Da jeder Nebenverdienst ausgeschlossen ist, erscheint es gerecht, daß die Monumenta den Mitarbeitern ein auskömmliches, den heutigen Lebensverhältnissen entsprechendes Gehalt gewähren, wovon sie ohne andere Zuschüsse leben können.“ (ebd., S. 156f. Nr. 4; MGH-Archiv Rep. 338 Nr. 193).

Zentraldirektion gewählt worden und entlastete vorher als angestellter Mitarbeiter Brunner weitgehend bei der Leitung der Leges-Abteilung.¹⁰⁶

Zeumer hatte kein juristisches Studium absolviert. Er war von Karl Wilhelm Nitzsch, den er als seinen maßgeblichen Lehrer betrachtete, in Berlin zu einer Arbeit über die deutschen Städtesteuern angeregt, aber in Göttingen durch Julius Weizsäcker promoviert worden. Nitzsch lenkte Zeumers Interesse auf die Institutionen des alten Reiches. Seine Dissertation berührte die große zeitgenössische Kontroverse um den „deutschen Staat des Mittelalters“ zwischen liberalen und konservativen Rechts- und Verfassungshistorikern. Zeumer kam zu der Ansicht, daß die Städtesteuern keinen privatrechtlichen Ursprung hätten, sondern auf öffentlichen Befugnissen beruhten. Das lag auf der Linie der Lehre von der „Staatlichkeit des mittelalterlichen deutschen Reiches“, der „wahren Staatsnatur des mittelalterlichen Staates“, der Sohm damals den Weg bereitete und deren Hauptvertreter Georg von Below wurde.¹⁰⁷

Von Nitzsch empfohlen, wurde Zeumer dann von Waitz in der Leges-Abteilung eingesetzt. In dieser nahm er seine Entwicklung zum Rechtshistoriker. Er erwarb sich als solcher ein außerordentliches Ansehen und erfuhr eine ungewöhnliche, wohl einmalige Würdigung durch das Fach: Zeumer erhielt eine Professur an der Berliner Juristischen Fakultät und den Titel eines Geheimen Justizrates, ohne jemals eine juristische Prüfung bestanden zu haben.¹⁰⁸

Seine besondere Neigung sollte den Konstitutionen gelten.¹⁰⁹ Als seine eigene Editionsarbeit sah Zeumer die Fortsetzung für Karl IV. an, die er seit 1903 gemeinsam mit Edmund E. Stengel, nach dessen Ausscheiden 1906 mit Reinhard Lüdicke und seit 1907 mit Richard Salomon betrieb,¹¹⁰ der nach dem Tode Zeumers 1914 den gemeinsamen Band für die Jahre 1345 bis 1348 zu Ende führte. Er erschien in zwei Lieferungen 1910 und 1919.¹¹¹

¹⁰⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 676.

¹⁰⁷ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, 1980) S. 24-30.

¹⁰⁸ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 575; Fritz KERN, Karl Zeumer, HZ 113 (1914) S. 540-553.

¹⁰⁹ Richard SALOMON, Karl Zeumer. Ein Nachruf, NA 39 (1914) S. 528.

¹¹⁰ Diese Sicht bei SALOMON, Karl Zeumer (wie vorige Anm.); davon abweichend der Bericht über die Jahresversammlung der Zentraldirektion für das Jahr 1906, NA 32 (1907) S. 9f., der zum Ausscheiden von Stengel im Winter 1905/06 verzeichnet: „... hat sich nun der Abteilungsleiter Hr. Prof. Zeumer entschlossen, die Herausgabe der Constitutiones Karls IV. selber in die Hand zu nehmen.“

¹¹¹ Das Register folgte 1926.

Zeumer hatte ein Augenleiden und erblindete 1905 völlig. Er wurde deswegen in starkem Maße durch angestellte wie freie Mitarbeiter und Schüler unterstützt. In dieser Weise ist sicher auch sein Verhältnis zu Schwalm zu sehen. Zeumer ging 1903 offenbar davon aus, daß Schwalm die Ausgabe bis 1347 führte. Er förderte die schnelle Fertigstellung seiner Bände, indem er Schwalm von der Erarbeitung der Register entlastete. Diese waren durch Stengel und Salomon zu besorgen. Noch im Besitz seiner Sehkraft hatte Zeumer eine Geschichte der Reichsgesetzgebung geplant. Mit ihr ging seine Arbeit an den Konstitutionen zunächst Hand in Hand. Letztere sollte gewissermaßen die Quellengrundlage schaffen. Als vorbereitende und ergänzende Studien erschienen eine Reihe von Untersuchungen. Insbesondere edierte Zeumer 1908, erblindet, die Goldene Bulle. Salomon hat festgehalten, wie Zeumers Arbeit nach der Erblindung ablief. „Ein gutes Gedächtnis gestattete ihm ein unabhängiges Schaffen mit dem vorgelesenen Material, und seine kleine Schreibmaschine handhabte er außerordentlich gewandt.“¹¹²

Das ist die erste Nachricht, auf die ich stieß, daß die Schreibmaschine entweder im Umfeld oder unmittelbar bei der Constitutiones-Edition als technisches Hilfsmittel von Bedeutung war. Die Schreibmaschine hatte in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts ihren kommerziellen Durchbruch erzielt. Sie kam in den folgenden neunziger Jahren in den amtlichen Gebrauch. Wilhelm II. genehmigte ihn für die preußischen Behörden, 1899 erlaubte ihn der Kaiser in Kursivschrift für Immediatberichte.¹¹³ Um 1900 hatte jedes größere Geschäftsbüro Schreibmaschinen.¹¹⁴

Salomons Hinweis, daß die technische Neuerung Schreibmaschine Zeumer zugute kam, er sich ihrer bediente, sie demnach den Mitarbeitern bekannt war, wahrscheinlich auch von ihnen genutzt wurde, seien zwei beiläufige Mitteilungen aus den Reiseberichten Salomons hinzugefügt. Sie weisen auf Änderungen, die in den Arbeitsbedingungen der Constitutiones-Edition eingetreten waren bzw. eintraten. Salomon teilte in seinem Bericht über die Archivreise im März 1908 mit, daß er Repertorien durchsah, an einigen von der Versendung nach Berlin ausgeschlossenen Archivalien arbeitete, auf versendungsfähige Inedita stieß, die er im Laufe des Sommers 1908 in Berlin bearbeiten wollte.¹¹⁵ Versendungsfähigkeit bedeutete, daß die betreffenden Urkunden und Akten auf Antrag von den Archiven zur Benutzung an eine Bibliothek oder Behörde, in diesem Falle die Dienststelle der

¹¹² SALOMON, Karl Zeumer (wie Anm. 109) S. 543.

¹¹³ Heinrich Otto MEISNER, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (²1952) S. 185.

¹¹⁴ Wolfgang KRUG und Wolfhard WEBER, Propyläen Technikgeschichte, hg. von Wolfgang KÖNIG, 4 (1990) S. 480-484; Roland GÖÖCK, Die großen Erfindungen. Schrift – Druck – Musik (1984).

¹¹⁵ Richard SALOMON, Reiseberichte 1908/1909. Mit Beilagen, NA 36 (1911) S. 475.

Monumenta in Berlin, versandt wurden. Dazu waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die erforderlichen Bedingungen durch Rechtsvorschriften und Ordnungen der Archivverwaltungen, aber auch durch die Entwicklung des Verkehrs- und Postwesens geschaffen worden. Für Pertz war das, als er die „Kaiser-gesetze“ sammelte, eine undenkbare Angelegenheit. Damals ging es überhaupt erst um die Zugänglichkeit der Archive, um das Entgegenkommen der Behörden. Es war bei der Gründung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde ein Hauptanliegen gewesen, die Unterstützung der deutschen Regierungen für die Arbeit mit und in den Archiven zu erwirken. Dazu wurden der Schutz und die Hilfe des Bundestages begehrt, die zuerst nicht ausreichten, die Archive zu öffnen.

Die inzwischen eingetretene weitgehende Öffnung der Archive, die mannigfachen Erschließungs- und Ordnungsarbeiten wie anderen Benutzungserleichterungen, die in den Archiven eingetretene Einstellung auf die Pflege und Arbeit der Geschichtswissenschaften, bedeuteten für die Herausgabe der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘ einen ganz wesentlich günstigeren Arbeitsumstand, eine arbeitsorganisatorische Innovation.

Zu seinem Besuch in Wien im März 1909 vermerkte Salomon: „Durch die bereitwillig erteilte Erlaubnis zur Benutzung des photographischen Ateliers ermöglichte mir die Direktion“ des Haus-, Hof- und Staatsarchivs „noch eine erhebliche Abkürzung der Arbeitszeit.“¹¹⁶ Die Photographie hatte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine sehr schnelle Entwicklung genommen und spielte in der Diplomatik und Paläographie seit den achtziger Jahren eine bestimmende Rolle.¹¹⁷ Wattenbach charakterisierte in der dritten Auflage seines Werkes über das Schriftwesen des Mittelalters von 1896 die Gegenwart als „Zeitalter der Photographie“.¹¹⁸ Ludwig Traube übernahm diese Sicht alsbald für seine Geschichte der Paläographie.¹¹⁹

Es ist übrigens weitgehend unbekannt, daß Theodor Sickel nicht nur die moderne Diplomatik schuf. Ihm kommt auch der Ruhm zu, „zum ersten Male die Photographie in großem Stil für die Reproduktion von Handschriften und Urkunden“

¹¹⁶ SALOMON, Reiseberichte (wie vorige Anm.) S. 476.

¹¹⁷ Peter RÜCK, Im Zeitalter der Fotografie, in: Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miscellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Zum 80. Geburtstag von Walter HEINEMEYER, hg. von Peter RÜCK (1992) S. 39-52.

¹¹⁸ Wilhelm WATTENBACH, Das Schriftwesen im MA (³1896) S. 32-36.

¹¹⁹ Ludwig TRAUBE, Geschichte der Paläographie, in: DERS., Vorlesungen und Abhandlungen 1: Zur Paläographie und Handschriftenkunde, hg. von Paul LEHMANN (1909) S. 57-80: Das Zeitalter der Photographie.

eingesetzt zu haben.¹²⁰ Er besorgte 1859 bis 1869 das erste großangelegte paläographisch-diplomatische Faksimilewerk, welches auf photographischem Wege geschaffen wurde, die ‚Monumenta graphica‘.¹²¹ 1880 bis 1891 gab er mit Heinrich von Sybel die ‚Kaiserurkunden in Abbildungen‘ heraus, die ebenfalls auf photographischen Aufnahmen, aber einer inzwischen bereits hochentwickelten Reproduktionstechnik beruhten.¹²² Beide Unternehmen wurden finanziell staatlich getragen, jenes vom österreichischen Unterrichtsministerium, dieses von der preußischen Archivverwaltung. Für seine eigenen Diplomata-Ausgaben, die Sickel 1879 bis 1893 publizierte, standen derartige Mittel nicht zur Verfügung. So arbeitete Sickel in seiner editorischen Praxis in der Hauptsache noch mit Abschriften, Durchzeichnungen und Handpausen.¹²³

Tangl berichtete 1908 zu seiner Untersuchung der Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger: „Mein Arbeitsmaterial bilden hauptsächlich die Photographien, nur in Ausnahmefällen Handpausen und Nachzeichnungen des“ Diplomata-Apparates der Monumenta.¹²⁴ Mühlbacher hatte für seine Ausgabe der Karolingerurkunden neben diesen in größerem Maße auch Photokopien beschafft. Seine bis 1906 angelegte Materialsammlung wollte Kehr Anfang der zwanziger Jahre benutzen. Er fand die vorhandenen Photographien jedoch als längst verblaßt und unbrauchbar geworden vor.¹²⁵ Auch Sickels ‚Monumenta graphica‘ hatten keinen langen Bestand. Die auf Tafeln eingeklebten Originalphotographien verblaßten bald. Dagegen bedienten sich die im Abstand von zwei Jahrzehnten folgenden ‚Kaiserurkunden in Abbildungen‘ bereits des Lichtdrucks. Sie stellen „ein bis heute unübertroffenes Werk“ dar.¹²⁶ Photographische Aufnahmen

¹²⁰ Die Feier des achtzigsten Geburtstages von Theodor VON SICKEL. Mit Rede von Oswald REDLICH (1906) S. 16; Michael TANGL, Theodor Sickel, NA 33 (1908) S. 777; Wilhelm ERBEN, Theodor Sickel, in: Mitteldeutsche Lebensbilder 3 (1928) S. 458.

¹²¹ Monumenta graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis imperii Austriaci collecta (1858-1869).

¹²² Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Heinrich VON SYBEL und Theodor [VON] SICKEL (1880-1891).

¹²³ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 594.

¹²⁴ Michael TANGL, Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, AUF 1 (1908), zitiert nach DERS., Das MA in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 12, 1966) 1 S. 286.

¹²⁵ Paul Fridolin KEHR, Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen, NA 50 (1933-1935) S. 4f. Kehr photographierte selbst. Er wußte um den Wert der Photographie, so daß es unrichtig ist, gegen deren Bedeutung für die Editoren Kehrs – aus dem Zusammenhang gerissene – Feststellung zu setzen: „Selbst die beste Photographie ersetzt nicht die Untersuchung des Originals.“ (S. 3).

¹²⁶ RÜCK, Im Zeitalter der Fotografie (wie Anm. 117) S. 44.

waren, als Schwalm, Zeumer und Salomon ihre Konstitutionen bearbeiteten, einerseits eine aufwendige und teure Sache, und sie verdarben bald. Andererseits erfuhr die Photographie eine schnelle Verbesserung und Verbilligung.¹²⁷ Diese technische Innovation veränderte die Arbeitsbedingungen für die Herausgabe der Konstitutionen vor dem ersten Weltkrieg durchgreifend. Insgesamt: Photographien stellten für die Bearbeiter der Constitutiones-Serie vor 1914 bereits ein erhebliches Hilfsmittel dar.¹²⁸

Die mannigfachen Aussagen zu den Personen und die anschließenden exemplarischen Exkurse zu Veränderungen in den Arbeitsbedingungen sind angelegt, wieder in das Paradigmenmotiv und die Gestaltungsfragen zu führen. Um zu exakten und repräsentativen Aussagen zu gelangen, bestand der Vorsatz, die vorliegenden Konstitutionen einerseits nach Sachgruppen, Belangen oder Betreffen, andererseits nach der Herkunft und Urheberschaft zu ordnen, insbesondere das Zahlenverhältnis zwischen den aus der Königskanzlei stammenden Schriftstücken und den vom Papst und der Kurie wie den Fürsten herrührenden zu bestimmen. Drittens war angelegen, die Proportion zwischen den Inedita und den bereits gedruckten Stücken zu errechnen. Das Unterfangen blieb in den Anfängen stecken. Es war bei einem Bestand von gegenwärtig fast 8.000 Nummern oder allein 4.644 Nummern für die fraglichen Bände von Schwalm, Zeumer und Salomon zeitlich nicht zu bewältigen. Der gegenwärtige Ermittlungsstand läßt folgende Feststellungen zum Vergleich in der Gestaltungsfrage zu:

Für die Zeit 911 bis 1313 hat Böhmer 1832 130 Reichsgesetze verzeichnet, Pertz bot 1837 584 Stücke, Weiland und Schwalm kamen 1893 bis 1911 auf 2.907 Nummern. Pertz vermehrte die Konstitutionen gegenüber Böhmer etwa auf das Viereinhalbfache, Weiland und Schwalm gegenüber Pertz wiederum auf etwa das Fünffache oder gegenüber Böhmer auf das Zweiundzwanzigfache. Für alle drei Werke brachte die Zeit Friedrichs I. eine Zäsur, die sprunghafte Erweiterung. Sie drückte die Zunahme an Schriftlichkeit aus, die seitdem progressiv anstieg. Der Anstieg zeichnet sich bei Böhmer wie bei Pertz ab. Weiland ist der Progression in seinen

¹²⁷ Propyläen Technikgeschichte 4 (wie Anm. 114) S. 527-531; Naturwissenschaft und Technik. Vergangenheit. Gegenwart. Zukunft. Schall – Bild – Optik (1991).

¹²⁸ Die Verwendung der Photographie, von photographischen Reproduktionen, gewann zunächst Bedeutung für die Anfertigung von Faksimilewerken für Unterrichts-, Anschauungs- und Ausbildungszwecke, also für den Gebrauch in den paläographisch-diplomatischen Disziplinen. Über ihren Nutzen kam es bereits in den achtziger Jahren des 19. Jh., im Anschluß an die Herausgabe der ‚Kaiserurkunden in Abbildungen‘, zu einer Kontroverse zwischen Pflugk-Hartung und deren Herausgebern Sybel und Sickel: HZ 53 (1885) S. 95-99, 470-480. RÜCK, Im Zeitalter der Fotografie (wie Anm. 117) S. 41, befindet zu der Kontroverse: Sie „markiert das Ende des vorfotografischen Zeitalters in der Diplomatie.“

Bänden in einem etwa proportionalen Verhältnis zu Pertz gefolgt. Er vermehrte die publizierten Stücke gegenüber diesem für die Zeit 911 bis 1152 um 120 Prozent, 1152 bis 1197 um 285 Prozent, 1198 bis 1273 wieder rückläufig um 221 Prozent. Das bedeutet: Weiland vergrößerte den Abstand gegenüber Pertz nicht von Herrscher zu Herrscher, sondern hielt sich an ein relativ konstantes Entsprechungsverhältnis.

Das änderte sich umstürzend mit Schwalm. Dieser führte den ganz großen Sprung aus. Er vergrößerte die Nummernzahl für die Zeit 1273 bis 1314 um 1.342 Prozent. Nach einer ersten vehementen Steigerung für Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Albrecht I. nahm er eine weitere für Heinrich VII. vor. Im Durchschnitt auf das Herrscherjahr bezogen, veröffentlichte Weiland für Friedrich II. je 7,5 Stücke, Schwalm für Rudolf, Adolf und Albrecht je 27, für Heinrich VII. je 163, für Ludwig den Bayern und Friedrich den Schönen je 113 Nummern. Zeumer und Salomon vollführten bei den Anfängen Karls IV. 1346 bis 1348 einen nochmaligen Sprung auf 369 Stücke.

Weiland veranschlagte die Konstitutionen 1893 auf wahrscheinlich vier Bände.¹²⁹ In gleicher Weise rechnete Zeumer hoch, als er 1899 Weilands Bände besprach. Er befand, „daß an Stelle des einen Foliobandes numehr mindestens vier Quartbände treten müssen“.¹³⁰ Dieser Einschätzung standen am Ende des ersten Weltkrieges acht Bände gegenüber, jetzt sind es elf, nach der gegenwärtigen Planung wird die Reihe auf 18 hinauslaufen. Der Umschlag erfolgte unter Schwalm, Zeumer und Salomon.

Bis zu Konrad III. überwiegen bei Pertz und Weiland die Stücke nichtköniglicher Provenienz. Unter ihnen ragen Konzils- und Synodalakten kirchlicher Herkunft heraus. Von Friedrich I. an nehmen Königsurkunden und -briefe den größten Raum ein. Eine Ausrichtung der Bearbeiter, sich besonders den Diplomata zuzuwenden, ist gleichwohl nicht zu ersehen; die Kategorien ‚Reichssachen‘ und ‚Papstschreiben‘ wurden unter Schwalm und Zeumer zu keiner Randerscheinung. Die Reiseberichte von Schwalm und Salomon erhellen außerdem: Von einer auch nur irgendwie systematischen Erfassung der Herrscherurkunden nach 1273 mit der Absicht, eine Auswahl aus ihnen zu treffen, kann in keiner Weise die Rede sein. Die ‚Reichssachen‘ behielten bei der Suche in den Archiven eine mittragende Bedeutung, unter Umständen den Vorzug. Nichtsdestoweniger rückten die Schriftstücke aus der Königskanzlei zahlenmäßig vor.

Die quantitative Analyse und andere Recherchen zum Vergleich in den ‚Regesta Imperii‘ zeigen zuerst: Die 1904 bis 1911 erschienenen Bände III, IV,1 und 2 brachen aus den bisherigen Proportionen aus und brachten eine Erweiterung, die

¹²⁹ MGH Const. 1 Vorrede.

¹³⁰ Karl ZEUMER, Rezension Const. 1 und 2, HZ 82 (1899) S. 486.

grundsätzlich über die von Weiland hinausging, in keinem Verhältnis zu diesem begriffen werden kann und nicht in den Bänden I und II vorbereitet und angelegt war. Der eklatante Gestaltwandel, das wird sodann deutlich, läßt sich nicht allein und nicht einmal in der Hauptsache aus der Zunahme des Quellenmaterials erklären. Drittens bestärkt die Analyse in der Auffassung, die *communis opinio* ist: Das 14. Jahrhundert brachte in keiner Weise, in keiner Verhältnismäßigkeit eine Zunahme der Schriftstücke, die sich als Verfassungsurkunden, „Reichsgesetze“, „Kaisergesetze“, „Constitutiones“ definieren lassen.

Paradigmenwechsel um 1900: Von „Constitutiones“ zu „Acta regni“

Auf Grund dieses Befundes oder dieser Sicht ist die Frage aufzuwerfen und nunmehr zu verfolgen, ob sich die Auffassung von dem geändert hatte, was in die verfassungsgeschichtliche Sammlung ‚Constitutiones et acta publica imperatorum et regum‘ gehörte.

An diesem Punkt komme ich auf Fickers Vorschlag an Waitz von Ende April 1875 zurück, die Ausgabe bedeutend zu erweitern. Er beinhaltete praktisch ein neues Konzept für die Konstitutionen. Ficker schwebte eine Sammlung aller für die Verfassungsgeschichte des Reiches und seine Beziehungen zur Kirche und zum Ausland grundsätzlich wichtigen Stücke vor. Sein Konzept öffnete dem subjektiven Urteilen und Ermessen ungemessene, sehr verschieden auszuschreitende Spielräume.

Als ich für die ‚Constitutiones‘ tätig wurde, bildete ich mir die Meinung, daß Fickers Konzept zur Grundlage der Neubearbeitung wurde und sich letztlich aus ihm die nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr für vertretbar gehaltene Ausweitung ergab. Die jetzigen Recherchen ziehen diese Auffassung in Zweifel. Mir ist erstens nicht gewiß, ob und dann in welchem Maße Waitz Fickers Konzept Loersch und Weiland gegenüber wirklich zur Geltung brachte und dieses überhaupt in einem größeren Kreise zur Sprache kam. Hierzu und zu vielen anderen Fragen wären Ermittlungen in den Sitzungs-Protokollen der Zentralkommission und anderen Akten im Monumenta-Archiv erforderlich. Finanzielle Gründe gestatteten keine längere Archivreise. Die Aussagen zu den an dieser und anderen Stellen erörterten Fragen werden darum mit Vorbehalt getroffen.

Nach dieser Klausel wieder zu Fickers Vorschlag. Auch wenn er berücksichtigt wurde, erklärt das nicht den nicht nur numerischen, sondern auch substantiellen Unterschied zwischen Weilands Bänden und denen, die unter Zeumers Leitung von Schwalm, ihm selbst und Salomon bearbeitet wurden.

Loersch, der die Neubearbeitung der Pertzchen Konstitutionen bzw. die Materialsammlung für jene bis 1125 geführt hatte, und Weiland haben sich nicht auf

Ficker berufen. In der Vorrede zum ersten Band der Konstitutionen der Quartserie stellte Weiland heraus: Wie schon Pertz viele Schriften aufgenommen hatte, welche kaum oder keinesfalls Leges oder Constitutiones darstellten, habe sich auch Loersch entschieden, weitere Stücke aufzunehmen, welche von Bedeutung sind, das „ius publicum imperii et regni nostri“ zu erhellen. So ist Weiland auch verfahren.

1899, in dem Jahre, in welchem Zeumer die Leitung der Konstitutionen übernahm, äußerte sich dieser geradezu programmatisch zur Frage der Stoffauswahl. In die Konstitutionen gehörten nach seiner Auffassung erstens die eigentlichen Reichsgesetze; zweitens die Rechtssprüche des Reichshofgerichts; drittens die Aktenstücke, die sich auf die Königswahlen, Reichstage und Reichssynoden beziehen; viertens alle die Verfassung und Verwaltung des Reiches betreffende Stücke; fünftens die Verträge des deutschen Königs mit deutschen und auswärtigen Fürsten und Städten; sechstens die Stücke, welche die Ordnung der Verhältnisse einzelner Reichsteile betreffen, auch wenn sie nicht von der Zentralgewalt ausgehen; siebtens die Gottes- und Landfriedenssatzungen ohne Ausnahme; achtens königliche Privilegien, sofern sie für die allgemeinen Verhältnisse des Reiches von besonderer Bedeutung sind. Sie sind, betonte Zeumer, „um so weniger zu entbehren, als in den frühen Jahrhunderten des Reiches gemeines Reichsrecht fast nur in Gestalt von gleichartigen Privilegien für die einzelnen Reichsglieder in die Erscheinung trat“. Zeumer unterstellte, daß Weiland alle diese Stücke bot. Das trifft tatsächlich nicht zu. Nicht erfüllt sah Zeumer seine Anforderung bei der Auswahl der Privilegien. Hier hätte Weiland nach seinem Urteil weitergehen müssen.

Die Äußerung zu den Diplomata ist geradezu signifikant für Zeumers Erweiterungs- bzw. seine Inhaltsvorstellung. Zeumer stellte nicht darauf ab, daß Privilegien in die Constitutiones gehörten, sondern meinte: „Daß im allgemeinen königliche Privilegien für einzelne Glieder des Reiches nicht aufgenommen, sondern der Abteilung Diplomata überlassen sind, ist gewiß zu billigen.“¹³¹ Billigung bedeutet Zugeständnis. Im Grunde gehörten nach der Sicht Zeumers Privilegien in die Konstitutionen, jedenfalls in einer wesentlich größeren Zahl als bei Weiland. Das war übrigens eine quellenkritische Konsequenz. Die Privilegien, im 14. Jahrhundert in wesentlichem Maße auch die Mandate, waren einesteils „Acta publica“, konnten anderenteils zwanglos als solche aufgefaßt werden.

Böhmer hatte 1832, Pertz 1837 definiert, was nach ihrer Auffassung in die Sammlung der Reichs- bzw. Kaisergesetze gehörte. Der Vergleich der inhaltlichen Intentionen von Böhmer, Pertz und Zeumer führt zu dem Eindruck: Jenen ging es um rechtskräftige Dokumente, um konkrete Monumenta iuris publici oder Denkmäler des öffentlichen Rechts; Zeumer hatte Abläufe, ein Geschehen im Auge.

¹³¹ ZEUMER, Rezension Const. 1 und 2 (wie vorige Anm.) S. 487.

Er suchte Schriftstücke, Aktenstücke, Stücke, die auf verfassungs- und reichsgeschichtliche Vorgänge und Zusammenhänge zu beziehen waren. Er suchte Rechtsentwicklungen im Reiche schriftlich zu fassen. In seinem Nachruf auf Zeumer hat Salomon dessen Sicht der Konstitutionen auf den Begriff gebracht: Reichsgeschichtliche Aktenpublikation.

Zeumers Inhaltsbestimmung der Konstitutionen von 1899 mutet an, daß er diesen nicht mehr das Muster von Böhmer und Pertz zugrunde legte. Sein Muster, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Verfassungsentwicklung im Reich zu begreifen, faßte die Konstitutionen grundsätzlich weiter. Seine Inhaltsangabe, die Definition der Konstitutionen als „Acta regni“, die inhaltliche Bestimmung der Reihe als reichsgeschichtliche Aktenpublikation drückten ein Konzept, einen konzeptionellen oder paradigmatischen Wandel aus.

Die Auffassung der ‚Constitutiones‘ als reichsgeschichtliche Aktenpublikation fand ihren Niederschlag in der Einführung des Begriffes ‚Acta regni‘ in den Inhaltsüberschriften. Ab Band V wurden die Abschnitte für die einzelnen Herrscher nicht mehr mit ‚Constitutiones‘ überschrieben, also ‚Constitutiones regis Henrici‘, sondern mit ‚Acta regni‘, also ‚Acta regni Karoli IV.‘.¹³² Im Zuge der Umstellung auf Acta regni wurden die in den bisherigen Bänden in starken Anhängen publizierten ‚Documenta varia‘ bzw. in Appendices zusammengefaßten und edierten Schriftstücke, zum Beispiel die Akten der Hofrichter, die Akten des Generalvikariats innerhalb Deutschlands, Acta et Concilia pontificum Romanorum, Acta Sicula, Scripta pacis, Schriften, die den Papst Clemens V. betreffen, Quitungen des Rechnungsführers der Kammer und Schatzmeisters Heinrichs VII. und andere, aus den Anhängen herausgenommen und nach der chronologischen Ordnung publiziert. Zeumer und Schwalm sahen vor, nur noch am Ende des bis 1347 projektierten Bandes VII zwei Anhänge zu bringen, zum einen die Akten der Hofrichter, zum anderen die Fragmente der Kanzleibücher Ludwigs des Bayern. Diese Änderungen hatte die Zentralkommission auf ihrer Plenarversammlung 1907 beschlossen.¹³³ Sie hatte sich also das Acta-regni-Konzept zu eigen gemacht.

¹³² Über die Änderung vom fünften Bd. an hat die Zentralkommission 1907 beraten und beschlossen. Auf sie weisen SCHWALM, MGH Const. 5 Vorrede, und BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 743 Anm. 1, hin. Die bislang in einer Vielzahl von Anhängen nach Sachen zusammengefaßten ‚Documenta varia‘ wurden von jetzt an aufgelöst und in die chronologische Ordnung aufgenommen. „Wir werden, so Gott will,“ erklärte Schwalm, „am Ende des 7. Bandes nur 2 Anhänge vorlegen, deren einer die Akten der Hofrichter und deren anderer die Fragmente der Kanzleibücher König Ludwigs umfassen soll.“

¹³³ Protokolle der Sitzungen der Zentralkommission. 33. Plenarversammlung, 1. Sitzung am 29.4.1907, MGH-Archiv.

Mit dieser Änderung der Konzeption hat sich Georg Winter 1921 in einem Monumenta-internen Gutachten „Über die Weiterführung der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Entwurf“ auseinandergesetzt. Er bezog sich dabei auf Band V und befand, daß sich Schwalm sowohl dem Extrem der Subjektivität bei der Auswahl wie dem Extrem der Unverhältnismäßigkeit der Ausdehnung genähert habe. Die Extreme erklärt Winter aus der Absicht, „Acta regni“ zu liefern, „d. h. eine fortlaufende Reihe urkundlicher Belege und Notizen nicht nur zur Verfassungs-, sondern überhaupt zur politischen Geschichte des Reiches“. Winter sieht dieses Ziel, Acta regni zu bieten, „nicht allzuweit von den allgemeinen Anschauungen über das, was in den Constitutiones geliefert werden sollte“. Ihnen wurde nach seiner Auffassung zugemessen, „auch als ein gewisser vorläufiger Ersatz für eine ganze Reihe spezialisierter Urkundenpublikationen“ zu dienen, „deren Bearbeitung für die nächste Zukunft noch nicht zu erwarten war“.

Direkt werden derartige nicht genannt. Indirekt meint Winter die mannigfachen politischen und diplomatischen Korrespondenzen und Nachrichten über verschiedene politische Verhandlungen, zum Beispiel, ich zitiere Winter, „die Korrespondenz zwischen Friedrich dem Schönen und seinem Schwiegervater, dem König von Aragonien, darunter auch mehrere Briefe, in denen allein von der Augenkrankheit der Gemahlin Friedrichs die Rede ist. Aber auch die politischen Verhandlungen, die Friedrich oder besonders sein Bruder Leopold zur Zeit der Kämpfe mit weltlichen und geistlichen Fürsten führten, sowie die gesamte Korrespondenz mit dem Papst und die Briefe des Papstes, die irgendwie auf die Verhältnisse im Reich Bezug nehmen, hat Schwalm in seinem Band aufgenommen.“¹³⁴

Eine Bestätigung für Winters Auffassung, daß die Konstitutionen einen vorläufigen Ersatz für in der Zeit Schwalms und Zeumers nicht zu veranstaltende spezialisierte Urkundeneditionen bieten sollten, habe ich in der Literatur, in den Berichten der Zentralkommission, bei Zeumer, der selbst besondere ‚Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches‘ herausgab, und anderswo nicht finden können. Aus meiner Sicht bestanden in den Jahrzehnten vor dem ersten Weltkrieg die ausgesprochene Neigung und der Wille, für das „so überaus zerstreute Material“ der Konstitutionen „noch immer neue wichtige Entdeckungen“ in den Archiven,¹³⁵ die neuen, mit der Verfassungs- und Reichsgeschichte in Beziehung zu setzenden Aktenfunde, zum Beispiel die mannigfachen politischen und diplomatischen Korrespondenzen, Berichte und Verhandlungen, in die vierte Sektion der Leges aufzunehmen. Sie wurde von den Zeitgenossen, nach ihrem Beschluß

¹³⁴ Georg WINTER, Über die Weiterführung der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Entwurf; MGH-Archiv Rep. 338 Nr. 57. Das maschinenschriftliche Manuskript ist datiert „Juni 1921“ und umfaßt 8 gezeichnete Seiten.

¹³⁵ NA 25 (1900) S. 6.

von 1907 aktenkundig auch von der Zentralkommission, offenbar als eine reichsgeschichtliche Aktenpublikation wahrgenommen.

Zum Thema „Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe“ lassen sich nunmehr zwei weitere Aussagen treffen: Die bei der Reorganisation der Monumenta 1875 in der Abteilung ‚Leges‘ geschaffene Quartserie ‚Constitutiones et acta publica‘ möchte ich in einer Kontinuität zu Pertzens zweitem Legesband in Folio sehen. Es war die Kontinuität, die Waitz für die Monumenta-Tradition insgesamt bei der Reorganisation entschieden vertrat.¹³⁶ Weiland folgte Waitzens Vorstellung einer Neuredaktion. Seine Ergänzungen brachten auf jeden Fall eine ganz erhebliche Erweiterung. Aber: Die neuen Bände in Quart verblieben in der konzeptionellen Anlage bei Pertz und Böhmer wie Waitz; sie blieben gegründet auf Reichshistorie und Historische Rechtsschule. Geradezu sinnbildlich dafür wurde der Begriff der Reichshistoriker „Acta publica“ ihrem alten Namen „Constitutiones“ zugefügt.

Zu einem konzeptionellen, einem paradigmatischen Wandel kam es um die Jahrhundertwende. Er wurde unter der Leitung des Rechtshistorikers Zeumer von Schwalm und von Zeumer selbst vollzogen. Die Sammlung von „Reichsgesetzen und Aktenstücken des öffentlichen Rechts“ oder, nach dem Begriff Bresslaus, der „nachkarolingischen Reichsgesetze und anderen Staatsakten“ wurde umgesetzt in „Acta regni“, in eine gewichtige reichsgeschichtliche Aktenpublikation. Das geschah im Zuge einer fundamentalen Erweiterung und Ausdehnung, unter Wirkung der vom 14. Jahrhundert gebotenen immensen Stofffülle und der in den Konstitutionen generell angelegten Möglichkeiten, im Umfang exzessiv und grandios zu eskalieren.

Eine zeitgenössische Reflexion auf konzeptionelle Aspekte der Konstitutionen, theoretische Erörterungen zu ihnen, vermochte ich nicht festzustellen. Die einschlägigen Rezensionen der Fachkollegen, die Reiseberichte der angestellten Mitarbeiter, die Vorworte zu den Bänden, die Jahresberichte der Zentralkommission und Bresslau wie die andere Monumenta-Literatur treffen dazu keinerlei Aussagen. Nach meiner Auffassung wurde der Gestalt- oder paradigmatische Wandel in der Zeit nicht theoretisch reflektiert. Er vollzog sich in der editorischen Praxis, die ihre Orientierungen unreflektiert aus einem veränderten Umfeld verfassungsgeschichtlicher Fragestellungen, Leitbilder und Denkmuster empfing.

Es liegt nahe, diesen paradigmatischen Wandel im Verhältnis zu den neuen Fragestellungen, Gesichtspunkten, Betrachtungsweisen und Methodenansätzen zu sehen, die in den Geschichtswissenschaften – in den Wissenschaften und der Kultur überhaupt – um die Jahrhundertwende Epoche gemacht haben. Darüber wie über diesbezügliche Monumenta-Probleme liegen bis jetzt keine Forschungen vor.

¹³⁶ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 532.

Ohne selbst solche einzubringen, möchte ich keine neuen Überlegungen zu den verfassungsgeschichtlichen Neuorientierungen, die bereits im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts faßbar sind, anstellen.¹³⁷ Den zeitgeschichtlichen Hintergrund als Wirkungsumstand in die Betrachtung und Deutung der konzeptionellen Veränderung der Konstitutionen unter Zeumer bzw. um 1900 einzubeziehen, erscheint mir aber und jedenfalls wichtig und geboten. Untersuchungen dazu, zu den wissenschafts- und geistesgeschichtlichen Problemen der Monumenta insgesamt, stellen meines Erachtens ein ausgesprochenes Desideratum dar.

In die verfassungsgeschichtliche Lehre und Forschung, dieses eine Exempel möchte ich wegen Zeumer nicht unterdrücken, brachte Otto Hintze damals die Forderung nach einer allgemeinen Verfassungsgeschichte ein. Das geschah 1895 bei der Meldung zur Habilitation,¹³⁸ dann in zwei programmatischen Aufsätzen von 1897 und 1902. Es handelt sich um seine Auseinandersetzung mit Roschers politischer Entwicklungstheorie¹³⁹ und die historisch-politische Studie über Staatenbildung und Verfassungsentwicklung¹⁴⁰. Von den Universitätsprofessoren, welche sich einer allgemeinen Verfassungsgeschichte bereits angenommen hatten, stellte Hartung besonders Nitzsch, Zeumers verehrten akademischen Lehrer und Inspirator, heraus.¹⁴¹

Die Zentralkommission nahm – jedenfalls nach außen und in ihren Berichten – keinen Anstoß an der ständigen Ausdehnung der Konstitutionen-Reihe. Sie nahm einfach zur Kenntnis, daß ein geplanter Band nicht ausreichte, ein großer Überhang in den nächsten genommen werden mußte oder daß aus dem ursprünglich gedachten einen Band wiederholt zwei wurden. Die Frage einer Auswahl oder Einschränkung stellte sich nicht oder doch nur im Ausnahmefall. Der Fortgang und die schnelle Drucklegung immer neuer Bände und Lieferungen vermittelten bei der Durchführung des großen Editionsunternehmens der Monumenta nach meinem Versehen Befriedigung und Genugtuung. Das erreichte Volumen der Reihe wurde erst nach der deutschen Kriegsniederlage 1918 im Umstand der Nachkriegskrise zum Problem.

¹³⁷ MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 107); Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hg. von Notker HAMMERSTEIN (1988).

¹³⁸ HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung (wie Anm. 63) S. 30.

¹³⁹ Otto HINTZE, Roschers politische Entwicklungstheorie, Schmollers Jb. 21 (1897) S. 1-45.

¹⁴⁰ Otto HINTZE, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, HZ 88 (1902) S. 1-21.

¹⁴¹ HARTUNG, Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung (wie Anm. 63) S. 32.

Zwischen den Weltkriegen: Die Ära Kehr

Bresslau beschloß seine Geschichte der Monumenta im Jahre 1921 mit einem nationalen Bekenntnis: „Ein Volk, das eine Geschichte hat wie das deutsche, kann nicht untergehen, wenn es sich nicht selbst aufgibt ... So soll unser Volk sich an seiner Geschichte aufrichten, und für die Erkenntnis seiner Geschichte zu wirken, ist eine Aufgabe, die auch in der Zeit der Not, die wir durchleben, ihre volle Bedeutung behält, ja vielleicht noch höhere Bedeutung gewonnen hat.“¹⁴² Wenige Seiten zuvor ging Bresslau mit den Konstitutionen ins Gericht. Angesichts der Tatbestände, daß Schwalm „für den sechsten Band wiederum wie für den vierten eine Teilung in zwei Halbbände“ vornahm, „die aber ihrem Umfange nach Vollbände“ bildeten und Zeumer und Salomon für „die drei Jahre 1346 bis 1348“ „einen starken Band“ in Anspruch nahmen, stellte er fest: „daß in dieser Weise die Ausgabe nicht bis zum Jahre 1378 wird fortgeführt werden können, darf schon jetzt ausgesprochen werden.“ Bresslau legte der Zentralkommission nahe, vor einer Verfügung über die Fortsetzung zu erwägen, auf welche Weise „eine Einschränkung dieser allmählich über das nächste Bedürfnis hinausgewachsenen Publikation sich erreichen läßt“. Er selbst schlug „strengere Auswahl oder Ersatz des vollständigen Abdruckes mancher Stücke durch Regesten“ vor.¹⁴³

Kehr, der seit dem 1. September 1919 den Monumenta vorstand, und Michael Tangl (er leitete 1921 die Constitutiones-Sektion), gegebenenfalls der Lokalausschuß, haben sich damals vermutlich nicht nur in Personal- und Finanzangelegenheiten mit den Konstitutionen beschäftigt, sondern auch mit der von Bresslau aufgeworfenen Frage. Darauf läßt der auf den Juni 1921 datierte Gutachtenentwurf von Georg Winter schließen.¹⁴⁴

„Will man zu einer wirksamen Reduzierung des Materials wirklich kommen,“ schlug Winter vor, „so muß man m. E. sich energisch entschließen, aus den Const. weder acta regni noch einen Ersatz für umfassendere Publikationen aus allen möglichen Gebieten der Geschichte machen zu wollen.“ Winter forderte, nach dem Konzept Fickers von 1875 zu verfahren, alle für die Verfassungsgeschichte des Reiches wichtig erscheinenden Stücke sowie die für die Beziehungen des Reiches zur Kirche und zum Auslande wichtigen Urkunden aufzunehmen. Er entwickelte dazu ein System von 24 Urkundengruppen bzw. Rechtsvorgängen.

¹⁴² BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 752.

¹⁴³ Ebd., S. 743.

¹⁴⁴ Winter war Archivassistent und seit dem 1.5.1920 als Hilfsarbeiter für die Monumenta tätig. Er sollte Vorarbeiten für die Bde. VI,2 und VII leisten und fertigte zunächst das Namensregister für Bd. VI,1 an. Er folgte alsbald seiner Laufbahn im Archivdienst und hat keine weitere Editionsarbeit für die MGH geleistet.

Die Auswahl aus diesen sollte nach dem Maße ihrer Bedeutung für die Verfassungsgeschichte erfolgen.

Zur Probe stellte Winter am Schluß des Gutachtens eine Rechnung mit Band VI,1 an. Er reduzierte diesen von 894 auf 595 Nummern. Das bedeutete eine Kürzung des Bandes um etwa ein Drittel. Ob Winters Entwurf zur Erörterung gelangte, bedürfte der Prüfung in den Protokollen. Er wurde jedenfalls zu den Akten genommen, ohne daß eine Wirkung ersichtlich ist. Eine durchgreifende Einschränkung war mit ihm, war mit Fickers Konzept und Winters System meines Erachtens ernsthaft nicht zu erreichen.

Sowohl während des ersten Weltkrieges wie in den Nachkriegsjahren 1919 bis 1925 fehlte es nicht an auch erheblichen Bemühungen und Schritten, die Arbeit an den Konstitutionen fortzusetzen. Doch reichten die Kräfte und Mittel bei gegebenen Widrigkeiten offenbar nicht aus, mehr als die Register für die Bände VIII und VI,1 zustande zu bringen, die erst 1926 und 1927 vorgelegt wurden.¹⁴⁵ Kehr äußerte sich zu der bestehenden Situation im Jahresbericht für 1924: „Eine energischere Förderung dieser wichtigen Abteilung wird aber erst möglich sein, wenn ein geeigneter und der nicht leichten Aufgabe voll gewachsener Bearbeiter gefunden sein wird.“¹⁴⁶

Kehr¹⁴⁷ stellte 1927 Lotte Hüttebräucker, mit dem Geburtsjahr 1902, ein. Sie war nicht, wie Otto Meyer in seinem Nachruf auf diese herausstellte, die erste ständige Mitarbeiterin der Monumenta, wohl aber die zweite. Frau Hüttebräucker – in den

¹⁴⁵ Für die Fortsetzung der Karls-Konstitutionen nach dem Weggang von Richard Salomon wurde Karl Demeter (1915-1920 angestellter Mitarbeiter, während des Krieges im Heeresdienst) vorgesehen. Tätig für sie wurde seit 1917 auch Mario Krammer (1902-1924 angestellter Mitarbeiter). Richard Schulze sagte 1916 die weitere Bearbeitung der Const. Ludwigs des Bayern zu, wozu es jedoch nicht kam. Georg Winter und Langeheinecke (1920-1924 angestellter Mitarbeiter) wurden zum 1.5.1920 als Hilfsarbeiter für die Const. eingestellt. Auch wurde Wilhelm Finsterwalder (1922-1926 angestellter Mitarbeiter) mit ihnen befaßt. Die Register zu Bd. VI,1 fertigten Winter und Finsterwalder, zu Bd. VIII Salomon und ebenfalls Finsterwalder an. Die Angaben beruhen auf BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10), und dem ‚Chronologischen Verzeichnis der ständigen Mitarbeiter der MGH‘, in: MGH 1819-1969 (1969) S. 23-42. Letzteres ist mit bestimmtem Vorbehalt hinsichtlich der tatsächlichen arbeitsrechtlichen Angestellten-Verhältnisse zu benutzen. In verschiedenen Fällen kann ein volles Arbeitsverhältnis mit den MGH für die angegebenen Zeiten nicht bestanden haben.

¹⁴⁶ NA 46 (1926) S. VII.

¹⁴⁷ Nach dem Tode von Zeumer 1914 übernahm Emil Seckel die Leitung der Constitutiones-Sektion. Ihm folgte 1920 Tangl, nach dessen Hinscheiden Kehr an die Spitze trat. Auch dieser hatte als junger Mann Arbeiten für die Const. geleistet. Er lieferte die Verträge der Könige/Kaiser mit und deren Urkunden für Venedig.

Jahresberichten erscheint sie als „Fräulein Doktor“ – erwies sich als energisch und durchsetzungsfähig. Bei ihr lag 1930 bis 1935 auch die Geschäftsführung und Redaktion des ‚Neuen Archivs‘. In der Reihe der angestellten Mitarbeiter der Monumenta war sie die erste Frau, welche eine tatsächlich erhebliche Rolle im Editionsbetrieb und bei der Geschäftsführung spielte.¹⁴⁸

Im Bericht über die Herausgabe der MGH für 1925 erklärte Kehr sodann: „Es soll versucht werden, das nunmehr über ein Jahrzehnt brach gelegene Unternehmen, über dessen Wichtigkeit trotz gewisser Bedenken gegen die in den früheren Bänden angewandte Methode kein Zweifel sein kann, energisch in Gang zu bringen.“¹⁴⁹ Das geschah: Außer Hüttebräuker wurden Friedrich Bock und Theodor E. Mommsen mit der Fortsetzung der Konstitutionen befaßt. Jene leistete 1927 bis 1935 für Karl IV., die letzteren 1928 bis 1933 bzw. 1930 bis 1935 für Ludwig den Bayern, jedenfalls Hüttebräuker und Mommsen im Angestelltenstatus,¹⁵⁰ umfangreiche Arbeiten.¹⁵¹

Jetzt unter Kehr bahnte sich wiederum ein paradigmatischer Wandel, ein Gestaltwandel der Konstitutionen an. Kehr organisierte die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Mitarbeiter, bestimmte andere Monumentisten, Mitarbeiter des Preußischen Historischen Instituts in Rom und von Archiven zu erheblichen Zuarbeiten, brachte System in die Arbeit mit den Archiven.¹⁵² Den Vorzug und Erfolg dieser auf

¹⁴⁸ Otto MEYER, Lotte Hüttebräuker, DA 8 (1950/51) S. 257f.

¹⁴⁹ NA 46 (1926) S. V*.

¹⁵⁰ Bock wird im ‚Chronologischen Verzeichnis‘ (wie Anm. 145) 1928-1933 als angestellter Mitarbeiter geführt. Das ist fraglich. Es muß sich um eine Nebentätigkeit gehandelt haben, da Bock 1929-1933 im höheren Schuldienst ein Aufbaugymnasium leitete. Dazu Gottfried OPITZ, Friedrich Bock, HZ 201 (1965) S.522-524.

¹⁵¹ Personalangaben hier und im folgenden nach dem ‚Chronologischen Verzeichnis‘ (wie Anm. 145).

¹⁵² Kehr hatte die Handhaben dazu: Er war 1903-1936 Leiter des Preußischen Historischen Instituts in Rom, 1914-1929 Generaldirektor der Preußischen Archive, 1915-1944 Direktor des Instituts für Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft. Kehr bestand auf der systematischen Erforschung der Archive und Bibliotheken Italiens für die deutsche Geschichte. Was gesucht wurde, so Reinhard ELZE, Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888-1988, in: Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888-1988, hg. von Reinhard ELZE und Arnold ESCH (1990) S. 12, „nannte man später ‚Kaiserurkunden und Reichssachen‘. ... Bis in die sechziger Jahre sind die Kaiserurkunden und Reichssachen gesammelt worden.“ – Zu Kehr: Walther HOLTZMANN, Paul Fridolin Kehr, DA 8 (1950f.) S. 26-58; Theodor SCHIEFFER, Paul Fridolin Kehr, in: NDB 11 (1977) S. 396-398, Reinhard ELZE und Horst FUHRMANN, Paul Fridolin Kehr – Zugänge und Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Biographie, in: Paul Fridolin Kehr – Zugänge und Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Biographie, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom (1996) S. 7-34.

Konzentration gerichteten Arbeitsorganisation stellte Kehr 1931 selbst heraus. Sie stand für die „wider Erwarten“ guten Fortschritte der Arbeit.¹⁵³

Kehr bekundete im Jahresbericht für 1927, daß ihm der „baldige Abschluß“ der Konstitutionen „besonders am Herzen“¹⁵⁴ läge. Daraus ergab sich für ihn jedoch keine Orientierung auf Eingriffe in die Gestaltung der Reihe zu ihrer mengenmäßigen Kürzung. Solche faßte Hüttebräuker ins Auge. Sie wollte „sich für Rechtsvorgänge gleichen oder ähnlichen Inhalts mit einem typischen Beispiel begnügen“.¹⁵⁵ Ähnliche oder in diese Richtung gehende Vorstellungen hat später auch Stengel vertreten. Schon 1908 hatte Siegfried Rietschel vorgeschlagen, ab Band V „für manche Stücke, die mehr von typischer als individueller Bedeutung sind, nur einige charakteristische Beispiele zu geben und sich im übrigen mit Regesten oder besser Auszügen zu begnügen“.¹⁵⁶ Kehr vermochte sich nicht für eine derartige Änderung zu entscheiden. Er stellte sich gegen dieses Prinzip einer Einschränkung.

Unter Kehr, in den zwanziger und dreißiger Jahren, wurde die Photographie zu einer tragenden Arbeitsgrundlage. In den Jahresberichten kommt bei der Behandlung der Konstitutionen wiederholt zur Sprache, daß Photographien auch ganzer Selekte und Archivbestände von Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV. beschafft und angefertigt wurden. Zum Jahre 1931 berichtete Kehr über das Entgegenkommen der Archivverwaltungen, die auf Grund von Korrespondenz ihre Urkunden nach Berlin schickten, wo sie photographiert wurden. Kehr freute sich, daß „der photographische Apparat für die Konstitutionen und die Regesta Imperii bereits sich zu einem überaus stattlichen Umfang ausgewachsen hat“.¹⁵⁷ Viele Photographien dieser Jahre befinden sich im Nachlaß Bock. Sie sind in einem so guten Zustand, daß sie jetzt wieder zur Materialgrundlage der laufenden Arbeit gehören. Augenscheinlich hatte die Photographie einen Stand erreicht, daß sie nicht nur Hilfsmittel der editorischen Praxis war, sondern sie ihrerseits die editorische Praxis, die Sammelmethode, die Maßstäbe der Materialerfassung veränderte. Wesentlich oder entscheidend für Inhalt und Gestalt der Folgebände erscheint, daß Kehr die Konstitutionen auf die Diplomata fixierte und zugleich die Kooperation mit den ‚Regesta Imperii‘ installierte. Kehr betrachtete Sickel als seinen eigentlichen Lehrer. Er selbst übertrug die Sickelsche Diplomatik auf die Papsturkunden, stellte 1896 den Plan ihrer Sammlung und kritischen Ausgabe auf, inaugurierte 1906 die ‚Regesta pontificum Romanorum‘. Er war an den Diplomata beteiligt und bearbeitete in den zwanziger und dreißiger Jahren vor allem die

¹⁵³ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

¹⁵⁴ Bericht über die Herausgabe der MGH 1927, NA 48 (1930) S. V.

¹⁵⁵ MEYER, Lotte Hüttebräuker (wie Anm. 148) S. 258.

¹⁵⁶ Siegfried RIETSCHEL, Rezension Const. 3 und 4,1, HZ 101 (1908) S. 651f.

¹⁵⁷ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

Urkunden der deutschen Karolinger. Kehr trug sich in seiner Amtszeit mit dem Gedanken einer Reorganisation der Monumenta. Er sah für die Diplomata und Konstitutionen eine Gleichartigkeit der archivalischen Überlieferung als gegeben an. Kehr plante darum, die vierte Sektion der Leges, die ‚Constitutiones‘, der Abteilung ‚Diplomata‘ anzuschließen.¹⁵⁸

Fixierung auf die Diplomata war zunächst eine praktische Angelegenheit. Die bisherige Praxis hatte darin bestanden, in den Quellenpublikationen und der Literatur wie in den Archiven und Bibliotheken quellensystematisch verschiedenartige, als ‚Constitutiones et acta publica‘ begriffene Stücke für die direkte Auswahl zu erfassen. Was erfaßt wurde, wurde auch sogleich in den in Arbeit befindlichen Bänden ediert. Nunmehr wurde die Erfassungsarbeit auf die Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV. konzentriert und zwar auf eine vollständige Sammlung. Das schloß die Erfassung von ‚Reichssachen‘ und ‚Papstschreiben‘ nicht aus. Doch wurden die Akzente der Sucharbeit anders gesetzt, so daß für jene, im Verhältnis gesehen, eine radikale Reduzierung herauskam.

Die auf Vollständigkeit gerichtete Sammlung der Herrscherurkunden erfolgte für die ‚Regesta Imperii‘.¹⁵⁹ In die Konstitutionen sollte lediglich eine Auswahl eingehen. Für sie und die Herausgabe der Ludwigs-Konstitutionen gewann Kehr 1928 Friedrich Baethgen.¹⁶⁰ Mit der Rezension der Urkunden wurde Mommsen befaßt.¹⁶¹ Als Herausgeber wurde 1937 schließlich Bock ausgewiesen.¹⁶²

Bock, den Kehr für die Ludwigs-Konstitutionen gewonnen hatte, übernahm 1929 die Neubearbeitung der ‚Regesta Imperii‘ Ludwigs des Bayern. Er war motiviert durch sein Anliegen, eine Diplomantik dieses Kaisers zu verfassen.¹⁶³ Als Lotte

¹⁵⁸ HOLTZMANN, Paul Fridolin Kehr (wie Anm. 152) S. 53.

¹⁵⁹ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

¹⁶⁰ Bericht über die Herausgabe der MGH 1928, NA 48 (1930) S. V*.

¹⁶¹ Bericht über die Herausgabe der MGH 1931, NA 50 (1935) S. VII.

¹⁶² Nach der Umwandlung der Monumenta in das ‚Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde‘ durch Erlaß vom 26.4.1935 war Kehr bis zum Frühjahr 1937 dessen kommissarischer Präsident. Er stellte in seinem Jahresbericht für 1935, DA 1 (1937) S. 278, fest: „Abteilung Leges. Sectio IV: 1. Bd. 6 Teil 2 und Bd. VII: Die Konstitutionen Ludwigs des Bayern, bearb. von Fr. Bock in Rom. 2. Bd. 9: Die Konstitutionen Karls IV., bearb. von L. Hüttebräuker in Berlin.“

¹⁶³ Kehr teilte im Bericht über die Herausgabe der MGH 1929, NA 49 (1932) S. VI, mit, daß Bock „jetzt die Wiener Kommission für die Böhmerschen Regesta imperii die Bearbeitung der Regesten Ludwigs des Bayern in aller Form übertragen hat“. Leo SANTIFALLER, in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 106 (1969) S. 313, berichtet dagegen, die Verhandlungen Bocks mit der Wiener Regesten-Kommission über die Neubearbeitung der Böhmerschen Ludwigs-Regesten hätten nach schließlich 20jährigem Briefwechsel ohne Ergebnis geendet. Aus den MGH-Jahresberichten von Kehr und Stengel ist

Hüttebräuker ihre Urkundensammlung für Karl IV. auf 1.100 unbekannte Stücke gebracht hatte, es wurden schließlich 1.200, wurde ihre Veröffentlichung als ‚Additamentum secundum‘ der ‚Regesta Imperii‘ Karls IV. vereinbart.¹⁶⁴ Stengel stellte im Jahresbericht für 1938 dann eigens heraus: „Die Arbeit an den ‚Constitutiones et acta publica‘“ kam „in besonderem Ausmaß zugleich den von der Wiener Akademie der Wissenschaften geleiteten ‚Regesta Imperii‘ J. F. Böhmers zugute; die Bearbeiter der Konstitutionen sind mehrfach zugleich mit der entsprechenden Aufgabe an dem Unternehmen der Böhmer-Regesten betraut worden, in dessen Ausschuß um dieses Arbeitszusammenhanges willen der Unterzeichnete“, also Stengel, „durch Zuwahl eingetreten ist.“¹⁶⁵

Den Leistungen unter Kehr waren keine editorischen Früchte beschieden. Mommsen schied 1935 aus und emigrierte 1936 in die USA.¹⁶⁶ Bock, der 1933 als zweiter Sekretär an das Preußische Historische Institut nach Rom ging, schloß seine Arbeiten nicht ab. Sie liegen im Nachlaß vor. Lotte Hüttebräuker ging 1935 in den Schuldienst. Für die Monumenta arbeitete sie kaum noch und nur zeitweise weiter. Sie schied am 28. April 1945 während der Kämpfe um Berlin aus dem Leben. Nach Aussage von Frau Kühn vernichtete sie vorher ihre Urkundensammlung. Sie sollte wie sie selbst den anrückenden sowjetischen Truppen nicht in die Hände fallen. Andere wichtige Arbeitsmaterialien verbrannten im Mai/Juni 1945 nach Brandstiftung durch Plünderer im Salzbergwerk Staßfurt.¹⁶⁷

Stengels neue Prinzipien in der Zeit des Reichsinstituts

Im Jahre 1935 wurde die Zentralkommission aufgelöst. Die Monumenta wurden in das ‚Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde‘ umgewandelt. In dieser Zeit erfuhr die Arbeit an den Konstitutionen einschneidende Veränderungen. Sie beruhten indes nicht auf einer Wirkung der neuen Institution und Unterstellungsverhältnisse. Zunächst trat die bereits behandelte neue Personalsituation ein: Bock ging nach Rom, Hüttebräuker in den Schuldienst,¹⁶⁸ Mommsen verließ das Deut-

jedenfalls zu entnehmen, daß Bock seine Sammlung der Urkunden Ludwigs des Bayern fortsetzte und die Monumenta der Auffassung waren, das geschehe für die Neubearbeitung von Böhmers ‚Regesta Imperii‘.

¹⁶⁴ Bericht über die Herausgabe der MGH 1933, NA 50 (1935) S. VIII; Jahresbericht 1934, DA 1 (1937) S. 272.

¹⁶⁵ Jahresbericht 1938, DA 3 (1939) S. X.

¹⁶⁶ Friedrich BAETHGEN, Theodor E. Mommsen, DA 15 (1959) S. 610f.

¹⁶⁷ MEYER, Lotte Hüttebräuker (wie Anm. 148) S. 257f.

¹⁶⁸ Stengel war um die Wiederaufnahme der Arbeit durch Lotte Hüttebräuker bemüht. Die anfängliche Zusage kam jedoch nicht zum Zuge. Auch wurde die Arbeit am Er-

sche Reich. Sodann brachte der erste ordentliche Präsident des Reichsinstituts, Edmund E. Stengel, eigene Vorstellungen von den künftigen Bänden ins Spiel und führte neue Editionsprinzipien ein.

Stengel selbst hatte 1903 bis 1906 seine wissenschaftliche Laufbahn bei den Monumenta mit der Arbeit an Band VIII unter der Leitung von Karl Zeumer begonnen. Nach seinem Amtsantritt als Präsident des nunmehrigen Reichsinstituts am 1. Dezember 1937 hat er sich geradezu vorzugsweise mit den Konstitutionen befaßt. Da Stengel bei der Bearbeitung der Konstitutionen wie der ‚Regesta Imperii‘ Ludwigs des Bayern durch Bock erhebliche Fortschritte vonstatten gehen sah, nahm er sich entschieden der Fortsetzung für Karl IV. an. Auf die Tagesordnung des Editionsgeschehens wurde gesetzt, „den für den 9. Band der Konstitutionenreihe in Betracht kommenden Stoff, der bereits zum großen Teil gesammelt vorliegt, nach neuen Grundsätzen schärfster Auslese und unter Ausschluß der ‚Italica‘ zusammenzustellen“.¹⁶⁹ Entschieden verlangt wurde „ein Plan, der es ermöglicht, durch starke Beschränkung des Stoffs in absehbarer Zeit einen Abschluß dieses bisher unabsehbaren Endabschnittes der Reihe zu erreichen“.¹⁷⁰

Die Weiterarbeit hatte Stengel unter den Grundsatz „schärfste Auslese“ bei Ausgrenzung der italienischen Stücke gestellt. Er nahm damit 1938 die zuerst von Bresslau aufgeworfene und von Winter begutachtete Kürzungsfrage wieder auf. Zur „Einschränkung dieser allmählich über das nächste Bedürfnis hinausgewachsenen Publikation“¹⁷¹ – nicht nur der Karls-Konstitutionen, sondern der noch ausstehenden Teile der Reihe insgesamt – intendierte Stengel nachdrücklich, den gesamten Urkundenstoff nach Sachgruppen zu gliedern, „Hauptstücke“ ins Auge zu fassen und die Einschränkung mittels genannter Sachgruppen und Hauptstücke zu bewirken. Er stellte 1941 dazu heraus: „Die ... Konzentration des Stoffes wird durch Zusammenfassung gleichartiger Urkunden ... in Tabellen und durch Verweisung minder wichtiger Urkunden in die Vorbemerkungen der Hauptstücke einzelner Verhandlungsgruppen unterstützt werden können.“¹⁷² Als einschneidendes Mittel zur Einschränkung wurde sodann der bereits von Rietschel, dann von Bresslau empfohlene „Ersatz des vollständigen Abdruckes mancher Stücke durch Regesten“ ins Auge gefaßt.¹⁷³

gänzungsheft für die ‚Regesta Imperii‘ als dringlicher angesehen. Entscheidend war, daß der Schuldienst, alsbald unter Kriegsbedingungen, Frau Hüttebräuker keine Zeit ließ. Zuletzt wird sie im Jahresbericht 1939, DA 4 (1940f.) S. XI, angeführt.

¹⁶⁹ Jahresbericht 1939, DA 4 (1940f.) S. XII.

¹⁷⁰ Jahresbericht 1937, DA 2 (1938) S. XII.

¹⁷¹ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 743.

¹⁷² Jahresbericht 1941, DA 5 (1942) S. XXIX.

¹⁷³ BRESSLAU, Geschichte der MGH (wie Anm. 10) S. 743.

Den Auftrag, Sachgruppen anhand des bereits zum großen Teil gesammelten Stoffes und der ‚Regesta Imperii‘ zu bilden, erhielt zunächst Hedwig von Bülow, die Stengel 1940 einstellte,¹⁷⁴ dann Margarete Kühn, seit 1941 Mitarbeiterin der Monumenta. 1940 arbeitete auch Helmut Samse, der noch in diesem Jahr zur Wehrmacht einrückte, 1941/42 Annelies Ritter an den Konstitutionen. Frau Kühn vertraute Stengel im März 1942 die Bearbeitung von Band IX an. Dieser sollte die Jahre 1349 bis 1355 umfassen. Für die Restzeit bis 1378 wurde an weitere vier Bände gedacht.¹⁷⁵

Nicht zuletzt brachte Stengel einen weiteren Gestaltungsgesichtspunkt nachdrücklich zur Geltung. Auf Grund der Neuorientierungen in der verfassungsgeschichtlichen Forschung richtete er die Konstitutionen auf die Reichspolitik und die Reichsgeschichte aus. Für Stengel und Hermann Heimpel war diese Relation nach Mitteilung von Margarete Kühn ein leitender Gesichtspunkt. Als Stengel in den fünfziger Jahren bis 1961 die Mitarbeiter der Berliner Arbeitsstelle der Monumenta, Margarete Kühn, Klaus Bender und Wolfgang D. Fritz, bei ihrer Arbeit an den Karls-Bänden betreute, orientierte er, diese „als Niederschlag der Politik des Reiches und Marksteine der Verfassungsgeschichte“ zu gestalten. Die Reihe sollte den deutschen Titel „Urkunden und Akten zur politischen und Verfassungsgeschichte des Reiches“ tragen.¹⁷⁶ Als es 1974 endlich zur Publikation kam, wurde von einer Übersetzung des Begriffs „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“ Abstand genommen. Zu diesem wurde der deutsche Untertitel „Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung“ gestellt.

Unter Stengels Präsidentschaft 1937 bis 1942 ist damit eine konzeptionelle Umstellung der Konstitutionen betrieben worden. Ihre Gestaltung wurde unter die Aspekte der Reichspolitik und Reichsgeschichte, einer scharfen Auslese und Kürzung sowie einer Gliederung der Ausgabe nach Sachgruppen gestellt.

Da wiederholt die Photographie als technisches Hilfsmittel der Editionsarbeit zur Sprache kam, sei angemerkt, daß Stengel der photographischen Reproduktion von Urkunden große Aufmerksamkeit schenkte. Er hatte 1929 in Marburg das ‚Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden auf deutschem Boden‘ begründet. Damit verwirklichte Stengel, was Karl Lamprecht bereits 1906 vorgeschlagen hatte, „alle älteren deutschen Urkunden bis 1250 oder 1270 zu fotografieren“.¹⁷⁷ Das Mar-

¹⁷⁴ Nach dem ‚Chronologischen Verzeichnis‘ (wie Anm. 145) bis 1945 ständige Mitarbeiterin.

¹⁷⁵ Jahresbericht 1941, DA 5 (1942) S. XXIX.

¹⁷⁶ Protokoll einer Besprechung vom 5.6.1956 in Marburg. Aus dem schriftlichen Nachlaß von Margarete Kühn, der als Vermächtnis an den Vf. fiel.

¹⁷⁷ Walter HEINEMEYER, 50 Jahre Forschungsinstitut Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden Marburg, AfD 25 (1979) S. 328ff.

burger Lichtbildarchiv umfaßt gegenwärtig rund 14.000 Urkunden. Es repräsentiert als eine maßgebliche Einrichtung die Vielzahl der Urkundenphotosammlungen, die heute existieren und vor allem nach dem zweiten Weltkrieg gebildet wurden.¹⁷⁸

Als Stengel Ende 1937 Präsident des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde wurde, überführte er das Lichtbildarchiv von Marburg nach Berlin und gliederte es dem Reichsinstitut, den MGH, an. Als er dann zum 1. April 1942 nach Marburg zurückging, wurde auch das Lichtbildarchiv nach dort zurückverlegt.

Bereits Theodor Mayer, Stengels Nachfolger im Präsidentenamt, machte Abstriche an dessen Konzept. Er stellte 1943 heraus, daß er „mit Frl. Dr. Kühn und ... Dr. Friedrich Bock die Frage grundsätzlich geklärt“ habe, „in welcher Art die Ausgabe erfolgen soll. Von umfangreichen Tabellen soll mit Rücksicht auf die Regesta imperii abgesehen werden; ein Plan für die Sachgruppen, in die der Stoff eingeordnet werden soll, ist dabei aufgestellt worden. Frl. Dr. Kühn hat mit der Bearbeitung dieser Gruppen begonnen, und es ist, da jetzt klare Linien gegeben sind, mit einem rascheren Fortgang zu rechnen.“¹⁷⁹

Das war eine schönfärberische Vorstellung. Bereits 1943 war in Berlin mit der Evakuierung von Arbeitsmaterialien begonnen worden. Dieser Arbeit wie der Verlagerung der Bibliothek hatte sich Frau Kühn vorrangig zu stellen. Anfang 1944 wurde überhaupt das Reichsinstitut nach Pommersfelden bei Bamberg evakuiert. Dahin begab sich Mayer mit den meisten noch verbliebenen Mitarbeitern. Im Endverlauf des Krieges gerieten auch die Konstitutionen in ein Desaster. Die zuletzt in Rom am Deutschen Historischen Institut angesiedelte Arbeit an den Ludwigs-Konstitutionen brach spätestens mit dem italienischen Waffenstillstand, mit dem das Institut geschlossen wurde, im September 1943 ab. Bock hat sie nach dem Kriege bis zu seinem Tode 1963 nicht wieder aufgenommen.¹⁸⁰ Der Wiederbeginn der Arbeit an den Konstitutionen Ludwigs des Bayern datiert erst auf das Jahr 1969. Ihre Bearbeitung an der damaligen Berliner Arbeitsstelle der MGH wurde in die Hände von Ruth Bork gelegt.

Daß die Karls-Konstitutionen in Berlin verblieben und die Arbeit an ihnen nach Kriegsende bruchlos weitergeführt werden konnte, ist nach einem ebenso über-

¹⁷⁸ Fotografische Sammlungen mittelalterlicher Urkunden in Europa. Geschichte, Umfang, Aufbau und Verzeichnungsmethoden der wichtigsten Urkundenfotosammlungen, mit Beiträgen zur EDV-Erfassung von Urkunden und Fotodokumenten, hg. von Peter RÜCK (1989).

¹⁷⁹ Jahresbericht 1942, DA 6 (1943) S. XII.

¹⁸⁰ Auf der Grundlage des Bockschen Nachlasses wurde die Arbeit an den Ludwigs-Regesten unter Leitung von Peter Acht fortgesetzt. Das erste Heft der ‚Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Peter ACHT‘, erschien 1991.

raschenden wie zufälligen Aktenfund im Frühjahr 1996 auf den Eigensinn und die Entscheidung von Margarete Kühn zurückzuführen. Sie widersetzte sich einer Dienstanweisung Theodor Mayers, des Präsidenten, die er von Pommersfelden erteilte, ebenfalls nach dort überzusiedeln. Frau Kühn führte sie nicht aus, worauf sie Mayer aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Reichsinstitut entließ.¹⁸¹ Ob die Entlassung rechtswirksam wurde, muß dahingestellt bleiben. Sie selbst hat sich über diesen Vorgang mir und den anderen Mitarbeitern gegenüber niemals geäußert.¹⁸² Auch andere Geschehnisse der Jahre 1944 und 1945 liegen im dunkeln. Jedenfalls verließ Frau Kühn ihren Berliner Arbeitsplatz nicht, sie hielt in der Restdienststelle der Monumenta durch und setzte im Verlaufe des Jahres 1945 die Arbeit an den Konstitutionen Karls IV. fort. Das geschah unter Obhut der Berliner Akademie, damals noch ‚Preußische Akademie der Wissenschaften‘. Diese hatte der Magistrat der Stadt Berlin mit einem Schreiben vom 23. Juli 1945 beauftragt, „diejenigen Institute, die sich bisher in Deutschland mit Geschichtsforschung beschäftigt haben, zu erfassen und für ihre Sicherstellung Sorge zu tragen“.¹⁸³ Wie das Reichsinstitut wurden alle aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Institute 1945 durch Magistratsbeschluß der Akademie übertragen.¹⁸⁴ Gemäß dem Auftrag des Magistrates übernahm die Preußische Akademie die Restdienststelle des Reichsinstituts und ordnete sie der im Juli 1945 gebildeten Historischen Kommission zu.¹⁸⁵ Mit der Leitung wurde Friedrich Baethgen betraut, der in diesen Angelegenheiten eine federführende Rolle spielte.

Während die durch die Wahl von Vertretern der fünf deutschen Akademien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie einiger anderer Persönlichkeiten am 30. September 1946 neu konstituierte Zentralkommission ihren Sitz in München nahm,¹⁸⁶ wohin sich auch Baethgen begab, wurde die in Berlin verblie-

¹⁸¹ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Eggert. Bei Arbeiten im MGH-Archiv und an den dort befindlichen Teilen des Nachlasses Bock stieß er unvermittelt auf diese Schriftstücke. Wie sie in den völlig sachfremden Zusammenhang gekommen sind, ist unerfindlich.

¹⁸² Margarete Kühn hat öfters mit mir über Theodor Mayer, sein Verhältnis zu ihr und seine politische Haltung 1943-1945 gesprochen. Er habe sehr entschieden bis zuletzt seine nationalsozialistische Einstellung vertreten und entsprechend auf die Mitarbeiter eingewirkt. Sie habe sich bedroht gefühlt. Es kamen auch Personalentscheidungen zur Sprache, die nicht in einer Anmerkung zu behandeln sind.

¹⁸³ Werner HARTKOPF und Gert WANGERMANN, Dokumente zur Geschichte der Berliner Akademie der Wissenschaften von 1700 bis 1990 (1991) S. 457f. Nr. 126.

¹⁸⁴ Jb. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1946-1949 (1950) S. 110.

¹⁸⁵ Ebd., S. 112f.

¹⁸⁶ Winfried SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 (HZ Beihefte N.F. 10, 1989) S. 145-158: Neuorganisation der MGH.

bene Restdienststelle, der offizielle Sitz des Reichsinstituts, alsbald als ‚Berliner Arbeitsstelle‘ der MGH begriffen und fortgeführt.¹⁸⁷ Sie erscheint als solche und bis heute auch im Statut der Monumenta von 1963.¹⁸⁸ Jedoch stellte sie de iure eine Einrichtung der ‚Deutschen Akademie der Wissenschaften‘ dar und wurde mit Wirkung vom 1. März 1969 als ‚Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica‘ in das ‚Zentralinstitut für Geschichte‘ der ‚Akademie der Wissenschaften der DDR‘ (so ihr letzter Name) überführt.

In den Zeitumständen nach dem zweiten Weltkrieg und in der Editionspraxis ging Stengels Kürzungskonzept der Anordnung des Stoffes nach Sachgruppen und Rechtsvorgängen unter. Frau Kühn beurteilte die Abstellung der Konstitutionen auf solche als nicht durchführbar. Nicht zu übersehen ist indes, daß nach der Übersiedlung der Monumenta Germaniae Historica nach München im Berlin der Nachkriegsjahre der Spiritus rector und der Impetus fehlten, das von Stengel ins Auge gefaßte und betriebene Editionsprinzip für die Konstitutionen in eine Form zu bringen und die Probe aufs Exempel zu machen. Frau Kühn fühlte sich, wie sie dem Verfasser Jahrzehnte später anvertraute, von einer solchen Aufgabe überfordert und in den späten vierziger Jahren allein gelassen.

Auf ihre Anfragen und Vorstellungen, insbesondere auf ihren Jahresarbeitsbericht 1948/49, entgegnete ihr Präsident Baethgen¹⁸⁹ im Herbst 1949: Sie möge den von ihr eingeschlagenen – also den von Stengel gewiesenen – Weg verlassen, da er nicht zum Ziele führe. „So notwendig eine vorherige Planung ist, so darf diese doch nicht gewissermaßen zum Selbstzweck werden. Vielmehr muß jetzt unbedingt mit der Ausarbeitung begonnen werden ... Ich bitte Sie also nunmehr alles andere aufzugeben und systematisch ein Stück nach dem anderen vorzunehmen ... Auf diese Weise wird allmählich ein Grundstock von Materialien zusammenkommen, aus dem wir dann ... die letzte Auswahl treffen können ... Bei Arbeiten wie den Constitutiones muß man sich darüber klar sein, daß sozusagen der Idealzustand niemals erreicht werden kann. Es ist besser, man schafft gerade unter den jetzigen Umständen eine Notlösung, als daß man schließlich vor lauter Überlegungen über die bestmögliche Lösung überhaupt nicht zu Rande kommt.“¹⁹⁰

¹⁸⁷ Jb. der Deutschen Akademie der Wissenschaften 1946-1949 (wie Anm. 184) S. 40 sowie folgende Jbb.

¹⁸⁸ Die von der Berliner Akademie mitgetragene Satzung der MGH vom 3.4.1963 weist in § 2 Abs. 4 bis heute eine auswärtige Arbeitsstelle der MGH in Berlin wie in Wien aus.

¹⁸⁹ Gerd TELLENBACH, Das wissenschaftliche Lebenswerk von Friedrich Baethgen, DA 29 (1973) S. 1-24.

¹⁹⁰ Baethgen an Kühn 28.9.1949; MGH. Der Präsident, ohne Tgb.-Nr., Vermächtnis Kühn (wie Anm. 176).

Damit formulierte Baethgen das Arbeitsprinzip, nach welchem tatsächlich verfahren wurde. Von Stengels Konzept hatte allein die Einführung von Regesten Bestand. Doch blieben die „schwierigen Fragen der Sachgruppen“ und „Richtlinien zur Auswahl und Anordnung“ unaufhörlich im Gespräch, in welches Frau Kühn später auch Hermann Krause einbezog. Die Bemühungen mündeten in das „Systematische Inhaltsverzeichnis“, welches Frau Kühn 1983 ihrem Band IX beigab. Für dessen Gestaltung und die Gestaltung der folgenden Bände X und XI hatte Stengels Sachgruppenkonzept jedoch keinerlei Bedeutung. Dieses hatte mit dem „Systematischen Inhaltsverzeichnis“ und den vorangegangenen Verzeichnissen der „Belange“ nichts zu tun. Zu keinem als Abschluß oder Ende des Verfahrens zu denkenden Arbeitsstand kam es zu einer Auswahl im Sinne der immer weiter geforderten und als unausweichlich begriffenen „strengen Beschränkung“¹⁹¹ und „schärfsten Auslese“.

Zu den Regesten ist noch Grundsätzliches zu befinden. Sie wurden nicht gedacht, zu Auslezwecken bestimmte ausgewählte Urkunden ohne Vollabdruck zu belassen. Über die Regesten sollte vielmehr auf bereits vorhandene Drucke verwiesen werden. Frau Kühn stellte sie als Kürzungsmittel unter die Formel „Verweis auf Druck“. Er bezweckte, mittels Regest auf einen den Anforderungen der MGH genügenden Druck in modernen oder neueren Urkundenbüchern zu verweisen. Die „Verweise auf Druck“ und Regesten wurden im konzeptionellen oder paradigmatischen Wandel zu einem bestimmenden Bestandteil einer neuen Gestalt.

Das Annäherungsmuster der Gegenwart:

„Urkundenbuch/Regestenwerk und Diplomata-Ersatz“

Als ich 1966 die Betreuung der Berliner Arbeitsstelle der Monumenta an der Deutschen Akademie der Wissenschaften, von 1969 bis 1991 ‚Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica‘ des Zentralinstituts für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, übernahm, kam in den folgenden jahrelangen Diskussionen über die Erarbeitung und Verabschiedung von Editionsgrundsätzen die Arbeit unter Kehr nicht zur Sprache. Für Frau Kühn war die Ära Kehr niemals ein Thema. Sie hatte diese selbst auch nicht erlebt. Sie war völlig auf Stengel¹⁹² eingestellt. Er war die ausschließliche Autorität und Leitperson. Thema und Problem waren Stengels Konzept.

Im Dunkel blieben Wirkung und Einfluß Lotte Hüttebräukers, welche Anregung und Bestimmung ihrer Arbeit, der Sammlung von 1.200 unbekanntem Urkunden

¹⁹¹ MGH-Bericht für das Jahr 1955/56, DA 14 (1958) S. 5.

¹⁹² Herbert GRUNDMANN, Edmund E. Stengel, DA 24 (1968) S. 605f.

Karls IV., zukam und überhaupt dem für diesen Kaiser zum großen Teil bereits gesammelten Stoff. Es waren die Fragen nach deren Rolle als Muster, Vorlage, Beispiel, Orientierungsgröße, kurzum die Frage nach den Maßgaben und dem Einfluß der Ära Kehr.

Dieses Problem ist mir erst bei der jetzigen Recherche wirklich deutlich geworden, als ich in einem vertiefteren Ansatz darüber nachdachte, wie die neuen Bände für die Regierungsjahre 1349 bis 1356 Karls IV. – sie wurden von Frau Kühn und Wolfgang D. Fritz in drei Bänden 1974 bis 1992 veröffentlicht, dazu kamen die von Gerhard Schmidt und Wolfgang Eggert angefertigten Register – und zugleich eine erste von Ruth Bork erarbeitete Lieferung für Ludwig den Bayern mit dem Regierungsjahr 1331 den Charakter eines Diplomata-Ersatzes, eines Urkundenbuches und Regestenwerkes erlangten.

Die Editions-geschichte ist hier nicht darzustellen. Sie hat für den tragenden Teil, die Bände IX und X, ihre Darstellung in dem Aufsatz „Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit im geteilten Berlin“ erfahren.¹⁹³ Die jahrzehntelange praktisch-editorische Arbeit an diesen erfolgte nach Maßgabe des von Baethgen 1949 formulierten Arbeitsprinzips. Als ein Muster diente Band VIII. Nach Frau Kühn hatte Stengel eine entsprechende Festlegung getroffen. Sie bestand mit aller Hartnäckigkeit auf dem ihr von Stengel bestimmten Muster.

Die Kühnsche Arbeit vollzog sich, das trifft ebenso für Fritz und Bork zu, in einem doppelten Spannungsfeld. Es galt ‚Constitutiones et acta publica‘ zu besorgen. Doch hatten die Bearbeiter keine eigene Beziehung zu den ‚Acta publica‘-Vorstellungen des 17./18. und 19. Jahrhunderts. Sie legten die jeweils in ihrer Studienzeit und akademischen Laufbahn gewonnenen reichs- und verfassungsgeschichtlichen Parameter an ihre Urkundensammlungen an, die in der Hauptsache aus Kaiser- und Königsurkunden bestanden. Cum grano salis kann gesagt werden, daß sie in ihrer Arbeitspraxis die ‚Acta regni‘, die reichsgeschichtliche Aktenpublikation, tendenziell zu ‚Diplomata‘ verkürzten. Das bedeutete eine immanente Spannung. Andererseits wurde die Publikation von Kaiser- und Königsurkunden wesentlich ausgeweitet. Diese Seite betrifft das zweite Spannungsfeld, das Verhältnis zwischen dem Kürzungs- und Einschränkungsgesetz und dem inneren Antrieb und Anliegen, die einmal gefundenen und bearbeiteten Urkunden auch zur Edition zu bringen.

Die Arbeitspraxis brachte einen Tatbestand hervor, der spätestens als ein *Fait accompli* und als irreversibel angenommen wurde, als 1969/70 endlich mit der Herstellung der maschinenschriftlichen Druck- und Verlagsabgabemanuskripte be-

¹⁹³ Eckhard MÜLLER-MERTENS, Grenzüberschreitende Monumenta-Arbeit im geteilten Berlin, in: *Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen. Kolloquium der Zentralkommission der MGH am 28./29. Juni 1996*, hg. von Rudolf SCHIEFFER (MGH Schriften 42, 1996) S. 247-264.

gonnen wurde: Entgegen allen Forderungen, Vorhaltungen, Absichtserklärungen und Versicherungen würden die Bände IX bis XI gegenüber den als nicht mehr tragfähig befundenen Umfängen der vorangehenden Constitutionesbände keine Einschränkung bringen. Im Gegenteil, mit dem einzigen Jahre 1349 zum Beispiel wurde ein ganzer Band ausgefüllt. Von einer Auswahl im Sinne der immer weiter geforderten und als unausweichlich begriffenen „strengen Beschränkung“ konnte keine Rede sein.

In den praktischen Arbeitsprozessen, die ohne theoretische Reflexion auf eine Konzeption für die in Arbeit befindlichen Bände verliefen, näherte sich das Manuskript von Frau Kühn unbeabsichtigt einem Urkundenbuch/Regestenwerk und Diplomata-Ersatz. Eine wirkliche Nähe kann jedoch erst für die Manuskripte von Fritz und Frau Bork befunden werden. Diese wurde auf Grund von Entscheidungen im Verlauf der Auseinandersetzungen an der Berliner Arbeitsstelle und in der ‚Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica‘ über die „Editionsprinzipien“ und „Auswahlkriterien“ hergestellt.

Eine Diskussion über die Editionsgrundsätze und Auswahlkriterien hatte sich erhoben, nachdem Klaus Bender 1955 und Wolfgang D. Fritz 1958 in die Arbeit an den Constitutionen eingestiegen waren. Die Dispute in einer Fülle von Einzelfragen gestalteten sich zu einer engagierten und prinzipiellen Kontroverse. Die Bearbeiter und Mitarbeiter konnten sich nicht einig werden. Fritz Hartung, der damalige Leiter der Berliner Arbeitsstelle der MGH, suchte in dieser Situation eine Lösung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. „Schließlich ist geplant,“ so verlautet das Protokoll einer Arbeitsbesprechung vom August 1959, „nähere Ausführungen über die Editionsgrundsätze und die Auswahlprinzipien für die Fortsetzung der Constitutionen im Deutschen Archiv zu veröffentlichen und damit zur Diskussion zu stellen.“¹⁹⁴

Dr. Fritz entschloß sich im Juli 1960 zu einer eigenen Denkschrift „Bemerkungen zu dem Stand der Vorarbeiten für den neunten Band der Constitutiones“ an den Präsidenten.¹⁹⁵ Sie wurde in der Sitzung der Zentralkommission vom 5. Oktober 1960 als durchdachte Bemühung um die Weiterarbeit gewürdigt und findet sich, das heißt das Münchener Original, mit Randnoten von Grundmann und Stengel versehen.¹⁹⁶

Wiederholt gab Stengel, der sich außerstande sah, „die Leitung der Abteilung Constitutiones von Marburg aus zu übernehmen“, aber bereit war, die Arbeit zu

¹⁹⁴ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Akademienvorhaben Monumenta Germaniae Historica, Handakten Berliner Arbeitsstelle bzw. Arbeitsgruppe MGH.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Ebd., Notiz von Fritz auf der Kopie.

beraten,¹⁹⁷ seinen Rat. Dazu fuhren Frau Kühn, sie zunächst allein, dann sie, Bender und Fritz mehrfach zusammen nach Marburg.

Grundmann kam am 21. März 1968 zu einem Arbeitsbesuch in die Berliner Arbeitsstelle. Er riet ab, weiter im einzelnen zu diskutieren, empfahl, die Kühnschen Editionsgrundsätze präzise und übersichtlich zu formulieren, für ihre Bände zu akzeptieren und für folgende Bände Abweichungen zu konzederen.¹⁹⁸ Auf dieser Grundlage wurden die Editionsgrundsätze von mir 1969 anhand der vorliegenden Entwürfe präzisiert, schriftlich fixiert, in ein Schema gebracht und nach eingehender Diskussion für die von Frau Kühn bearbeiteten Bände mit den Jahren 1349 bis 1353 verabschiedet. Nach der damals endgültig festgelegten Bandenteilung wurden das die Bände IX und X. Die Editionsprinzipien von 1970 finden sich in der Einführung von Band IX dargelegt.¹⁹⁹ Fritz und Frau Bork folgten ihnen weitgehend. Ihre jeweiligen Abweichungen wurden in den Einführungen zu Band XI²⁰⁰ und zur ersten Lieferung von Band VI,2²⁰¹ mitgeteilt.

Die Diskussion über die „Editionsprinzipien“ und „Auswahlkriterien“ stellte in keiner Weise einen theoretischen Diskurs dar. Das ist abermals zu betonen. Konzeptionell-theoretische und verfassungsgeschichtlich-historiographische Fragen wurden zwar von Fall zu Fall herangetragen, blieben aber am Rande stehen. Es war ein typisch mediävistisch-fachlicher Disput. Er erhob sich, weil die Urkundenbearbeitung und die Manuskriptherstellung der Standardisierung bedurften und Kühn, Fritz und Bork bei der Bearbeitung ihrer Bände Unterschiede machten. Diese bestanden immer in Details und oft bagatellmäßig in Hinsicht auf Varietäten der Texttranskription, Textwiedergabe und Gestaltung der Textanmerkungen, die Bestimmtheit und das Ausmaß der Überlieferungs- und Druckangaben, nicht zuletzt in der Stilisierung und Komposition der Regesten wie der Vorreden. Es entsprach wohl einer Wissenschaftstradition, wenn Petitessen und Geschmacksfragen zu Grundsatzfragen der Wissenschaftsüberzeugung erhoben wurden.

In Hinsicht auf die künftigen Bände der Ära Karls IV. 1357 bis 1378 setzte Mitte der achtziger Jahre eine konzeptionell-theoretische Reflexion ein. Sie hatte ihre Basis und ihr Motiv in dem Tatbestand, daß die Gestaltung dieser Bände offen war. Es wurde für erforderlich gehalten, bereits in den Eröffnungsphasen des editorischen Prozesses Entscheidungen und verbindliche Festlegungen über den Inhalt und die Gestaltung, den Umfang und die Bearbeitungsfristen der Constitutiones für die Jahre 1357-1378 zu treffen. Darüber liegt das „Konzept für künf-

¹⁹⁷ Protokolle der Jahrestagung der Zentralkommission der MGH am 1. und 2.10.1953 S. 4; am 1. und 2.10.1957 S. 4.

¹⁹⁸ Grundmann an Müller-Mertens 26.3.1968; MGH. Der Präsident, Tgb.-Nr. 68/79.

¹⁹⁹ MGH Const. 9 S. VII-X.

²⁰⁰ MGH Const. 11 S. VII-XI.

²⁰¹ MGH Const. 6,2. Erste Lieferung, bearb. von Ruth Bork (1989) S. 5*-7*.

tige Bände der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (1357-1378). Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung einer Umfrage unter Fachkollegen“ vor. Durch Publikation im ‚Deutschen Archiv‘²⁰² wurde es der fachwissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt gemacht und auch zur kritischen Erörterung unterbreitet. Es ist noch offen für Modifikationen und Emendationen und wird vorbehaltlich solcher jetzt der Arbeit an den Karls-Konstitutionen 1357-1378 zugrunde gelegt.

Mit den Ausführungen über das Editions-geschehen wurde der Grund gelegt, das Thema und Problem „Paradigmenwechsel“ fortzuführen. Dazu sei vorerst resümiert: Eine Konzeption, den durchdachten Plan eines Urkundenbuches und Regestenwerkes wie eines *Diplomata*-Ersatzes, der sich grundsätzlich von der Konzeption einer reichsgeschichtlichen Aktenpublikation unterschied, hatte es in den dreißiger Jahren und bei wie nach Arbeitsbeginn von Frau Kühn 1941 nicht gegeben. Auch als wir nach meinem Eintritt in die *Monumenta*-Arbeit 1966 über die Editionsprinzipien debattierten, gab es über eine solche Konzeption keine theoretische Erörterung, keine auf die Gestalt „Urkundenbuch/Regestenwerk“ zielende Reflexion.

Ebensowenig, das sei im Situationsvergleich betont, hatte es eine Konzeption, den durchdachten Plan einer reichsgeschichtlichen Aktenpublikation gegeben, als um 1900 der Wechsel von „*Acta publica*“ auf „*Acta regni*“ das Editions-geschehen der Konstitutionen bestimmte. Es fehlte die Reflexion, die konzeptionelle Verständigung.

Dennoch müssen im Umstand des Editions-geschehens der Folgebände für Karl IV. und Ludwig den Bayern, in der Wissenschaftsentwicklung der Zwischenkriegszeit und nach dem zweiten Weltkrieg, in den zeitbedingten Auffassungen der mittelalterlichen Reichsverfassung und der Verfassungsgeschichte, in den Vorstellungen von den Zwecken der *Monumenta*-Editionen Wirkfaktoren, Orientierungsmomente bestanden haben, welche die editorische Praxis in die eben genannte editorische Figur führten.

Nach meiner jetzt neu gewonnenen Sicht waren dafür zunächst die Ansätze, Entscheidungen und Entwicklungen der Ära Kehr bzw. Kehrs maßgeblich: Fixierung auf die *Diplomata* bis hin zu deren absoluter Dominanz, die angestrebte vollständige Sammlung der Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV., die erst nachherige Auswahl für die Konstitutionen, die Reduzierung der ‚Reichssachen‘ und ‚Papstschreiben‘ in der Tendenz auf ein Minimum oder Dekor.

Dazu kam die nach dem ersten Weltkrieg aufgeworfene und bei der Stoffmenge des 14. Jahrhunderts nicht mehr abweisbare Kürzungsfrage, ein Kürzungsdruck. Als ein Kürzungsmittel gelangte durch Stengel das Prinzip „Verweis auf Druck“

²⁰² Siehe oben Anm. 9.

in die Konstitutionen. Es beinhaltete, mittels Regest auf einen den Anforderungen der Monumenta genügenden Druck in modernen oder neueren Urkundenbüchern zu verweisen. Durch Regesten spätmittelalterliche Urkundenpublikationen zu entlasten oder auch zu ersetzen war ein durchaus in der Zeit liegendes, probates Vorgehen.

Zwei wesentliche Veränderungen kamen in der Zeit meiner Leitung der Berliner Arbeitsstelle bzw. Arbeitsgruppe Monumenta Germaniae Historica hinzu oder zum Tragen. Eine Neuerung, über die ein heißer Disput geführt wurde, die Frau Kühn ablehnte, Fritz und Frau Bork annahmen, war der Verzicht auf einen tragenden Editionsgrundsatz der Reihe, nämlich aus zeitlich, sachlich und/oder personell zusammenhängenden Vorgängen Gruppen zu bilden, gegebenenfalls noch weitergehende Bündelungen in Obergruppen mit mehreren Untergruppen vorzunehmen, die verschiedenen Gruppen schließlich sämtlich mit Sammelüberschriften zu versehen. An die Stelle dieses Verfahrens trat das Prinzip der streng chronologischen Reihung der Urkundentexte und Regesten.

Schließlich gab es sehr eindringliche Bemühungen um die Auswahlfrage, um die Erarbeitung sachlich begründeter Auswahlprinzipien. Sie setzten an, Kriterien aus dem Forschungsstand und den Forschungshorizonten der modernen Verfassungs- und Reichsgeschichte zu gewinnen. Ein anderer Ansatz war, die Kriterien aus der Analyse des Gesamtbestandes der für die Konstitutionen erfaßten Urkunden Ludwigs des Bayern abzuleiten. Auch gaben die Sachgruppen- und Belange-Verzeichnisse von Margarete Kühn eine Diskussionsgrundlage. 1967 legte sie ein sehr detailliertes und fundiertes Verständigungspapier über die Editionsgrundsätze in alphabetischer Reihenfolge vor. Es hatte einen Umfang von 70 Schreibmaschinen-seiten.²⁰³ In der Angelegenheit wurde nicht nur diskutiert. Es wurden Versuche angestellt, probeweise Lösungswege beschritten, kurzum, es wurde geradezu experimentiert.

Diese Bemühungen knüpften an die Feststellung der Indifferenz der Manuskripte von Kühn und Fritz gegenüber den Verfassungsfragen, den Fragen der modernen Forschung, der Forschung überhaupt an. Die Editionspraxis zeigte sich von einer konzeptionellen Indifferenz beherrscht. Im Resultat der Experimente und des Diskurses wurde diese Verfahrensweise bestätigt und zum Grundsatz auch für die künftigen Bände gemacht. Die zunächst bestehenden Vorstellungen, die Auswahl auf Grund der aktuellen verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen oder einer historisch-verfassungsgeschichtlichen Wertung vorzunehmen, wurden zurückgedrängt und verworfen. Die Konstitutionen erfuhren für die Ära 1349 bis 1356 eine konzeptionelle Neutralisierung, was sie auch in dieser Hinsicht einem Urkundenbuch/Regestenwerk naherückte.

²⁰³ Handakten (wie Anm. 194).

Unsere Bände wurden 1990/91 einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat unterzogen und stellten sich 1992/93 einer Enquete unter Fachkollegen. Die Fachwelt, die Benutzer der Karls-Bände IX, X und XI hießen sie im Ausmaß und der Gestaltung durchweg gut. Sie wünschten, daß die anschließenden, was die Gestaltung und das Ausmaß angeht, ihrem Vorbild folgen.

Die Kürzungsforderung, das Problem der Auswahl und Beschränkung, hatte wie ein Damoklesschwert über den Bearbeitern und dem Verfasser gehangen. Die erwartete und gefürchtete Kritik der Fachwelt trat bei der Benutzerumfrage jedoch nicht ein. Die Benutzer nahmen nicht nur keinen Anstoß an der Fülle. Im Gegenteil: Sie wünschten, ein noch größeres Angebot an Urkunden Karls IV. zu erhalten, am liebsten sämtliche. Der Diplomata-Ersatz entsprach dem Bedürfnis der Forschung und Fachwissenschaft.

Erst jetzt, im Zusammenhang mit der Umfrage und der Verständigung mit den Benutzern über den Gebrauchswert, gelangte der von der Forschung begrüßte Charakter oder das Paradigma der 1974 bis 1992 veröffentlichten Bände voll und ganz zur Wahrnehmung und bewußten Vorstellung: „Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung in äußerster Nähe zu einem Urkundenbuch/Regestenwerk und einem Diplomata-Ersatz“.

In diesem Verhältnis möchte ich keinen Einzel- oder Sonderfall sehen. Es stellt vielmehr einen in der Wissenschaftsentwicklung bezeichnenden Vorgang, ein Exemplum, dar. Für die Wahrnehmung dürfte wesentlich gewesen sein, diesen Gedanken möchte ich nicht unterdrücken, daß die Fachwelt der Materialfülle, der Nähe zu einem Urkundenbuch/Regestenwerk und der Quasi-Diplomata-Qualität einen Wert zumaß, daß sie mit Wertvorstellungen verbunden wurden.

Die Konzeption für die künftigen Bände schließt an dieses Gestaltungsmuster oder Musterbeispiel an. Es gibt den künftigen Bänden auf dieser Basis ein eigenes Profil unter der Formel: „Urkundenbuch/Regestenwerk, welches vornehmlich im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und tatsächlich gesetzgebende Akte sowie ungedruckte Urkunden in Volltexten erfaßt“. Das Konzept führt einerseits die Fixierung auf die Diplomata mit Konsequenz weiter. Es schließt andererseits an das ursprüngliche Anliegen der Pertzschen Konstitutionen an, Verfassung am Privilegienrecht zu exemplifizieren.

Conclusio

Die jetzt zu resümierenden Resultate der Studien zum Thema und Problem „Paradigmenwechsel und Gestaltungsfragen einer Monumenta-Reihe“ stellen ein Zwischenergebnis dar. Die Abhandlung entbehrt einer Analyse und Systematisierung der unter etwa 8.000 Nummern in der Reihe ‚Constitutiones et acta publica‘

versammelten Schriftstücke. Für sie wurde ferner keine vollständige Recherche im Münchener Archiv der MGH mit der Ansicht aller für die Konstitutionen einschlägigen Berichte, Briefe, anderen Akten und Finanzunterlagen unternommen. Verfasser ist sich nicht sicher, ob er diese Arbeit später noch leisten kann und will.

Abgesehen davon gibt es weitere Desiderate: Thema und Problem, hier exemplarisch für die Konstitutionen behandelt, sind für die Monumenta, die Editionsunternehmen, die akademischen Langzeitvorhaben, die Mediävistik relativ neu. Es wird eingehender Forschung über längere Fristen bedürfen, bis der ideen- und mentalitätsgeschichtliche wie historiographiegeschichtliche Hintergrund hinreichend erhellt ist, abschließende Aussagen zu treffen.

Die zeitaufwendige Analyse der Konstitutionen wie die wünschenswerte Archivreise konnten aus Zeit- und Kostengründen nicht unternommen werden. Verfasser wiederholt diese Feststellung nicht, um abermals eine salvatorische Klausel einzubringen. Es ist ihm an dieser Stelle angelegen, die sehr und ganz und gar maßgebliche Bedeutung des Zeit- und Kostenfaktors zu unterstreichen. Wenn die Maßgabe für das Akademienvorhaben allein das Bedürfnis der Forschung wäre, würde ich das Konzept für die künftigen Bände sofort verwerfen. Dann wäre innerhalb einer Forschergeneration eine komplette Diplomata-Ausgabe zu erstellen, daneben und Hand in Hand mit ihr eine Neubearbeitung der ‚Regesta Imperii‘ Karls IV.

Voraussetzung dafür wäre eine für geschichtswissenschaftliche Projekte sehr erhebliche Investition. Ohne diese wäre der Gedanke der Realisierung einer solchen Projektidee ein bloßes Phantasma. Die Realität verlangt unabweisbar, vier Faktoren in ein Verhältnis zu setzen und zu bilanzieren: die von der Fachwissenschaft geforderte Editionsleistung, eine qualitative Erweiterung des publizierten Quellenbestandes, zum ersten; die von den finanzierenden Stellen bewilligten und zu erwartenden Planstellen und Sachmittel zum anderen; die von den für die Akademienvorhaben zuständigen Gremien gesetzten Zeitfristen zum dritten; die nüchterne Einschätzung des tatsächlichen Arbeits- und Zeitaufwandes und illusionslose Veranschlagung der erforderlichen Personal- und Sachmittel zum vierten.

Die eigene Konzeption zu verteidigen und zu behaupten, ist weiter der Einsicht Raum zu geben, daß für die Konstitutionen, die keine Quellengattung, sondern eine sachliche Quellensammlung repräsentieren, auch andere Lösungen und Verfahrensweisen denkbar sind und praktiziert werden könnten.

In vorliegender Abhandlung ist wiederholt die Technik als eine maßgebliche Arbeitsbedingung angesprochen worden. Auch dieser Gesichtspunkt sei in der Zusammenfassung nachdrücklich betont. Ins Auge gefaßt wurden die Photographie und die Bedingungen der Arbeit mit und in den Archiven. Das Verhältnis der

Editoren zur Photographie in der Vergangenheit wird sich in manchen Punkten mit dem Verhältnis der Editoren zur elektronischen Datenverarbeitung und zum Computer in der Gegenwart und Zukunft vergleichen lassen. Aus der Entwicklung der elektronischen Informations-, Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme wird das Langzeitvorhaben ‚Monumenta Germaniae Historica‘ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften mit Sicherheit und gewollt Schlußfolgerungen zu ziehen haben.

Vor dem endlichen Resümee der Resultate seien eigene Anliegen akzentuiert: Nachdem die Untersuchung zur Überraschung des Verfassers die Einsicht in den Paradigmenwechsel und den Gestaltungswandel ergab, wurde es ein Anliegen, immanent herauszuarbeiten, wie wenig sich die Zeitgenossen der jeweiligen Paradigmen, im ganzen Ausmaß oder überhaupt, bewußt waren und reflektierten. Ein anderes Anliegen war, die tätigen Personen in den Vordergrund zu stellen und über sie, über ihre editorische Praxis und die praktischen Resultate zu den Konzeptionen und Paradigmen zu führen.

Im gegenwärtigen Umstand des ausgehenden 20. Jahrhunderts, in welchem die Langfristvorhaben an den Akademien vielfach und grundsätzlich mit Fragen nach ihrer Aktualität, dem Verhältnis zur modernen Wissenschaftsentwicklung, ihrer Perspektive konfrontiert sind, verlangte das Moment der Innovation Aufmerksamkeit. Ein drittes Anliegen meiner Ausführung war darum, die gewonnene Einsicht zur Geltung zu bringen: Wie wohl keine andere Reihe der Monumenta haben die Konstitutionen konzeptionelle Innovationsschübe erlebt.

Summa summarum ergeben sich für die Konstitutionen drei, inzwischen geschichtlich gewordene, Gestaltungsmuster; dazu kommt ein aktuell-modernes Konzept: Im 19. Jahrhundert repräsentierten die Konstitutionen „Kaisergesetze und Denkmäler des öffentlichen Rechts“ mit Pertz und Böhmer, dann mutatis mutandis mit Waitz und Weiland; an der letzten Jahrhundertwende erhoben sie sich zur „reichsgeschichtlichen Aktenpublikation“ großen Stils durch Zeumer, Schwalm und Salomon; in den zwanziger Jahren und nach dem zweiten Weltkrieg gelangten sie in die Nähe eines „Urkundenbuchs und Regestenwerks mit der Tendenz eines Diplomata-Ersatzes“, cum grano salis bei Kehr, Hüttebräuker und Bock, ausgeführt von Kühn, Fritz und Bork. Die Konzeption für die künftigen Bände, das aktuell-moderne Konzept, schließt an dieses letzte Gestaltungsmuster oder Musterbeispiel als Basis an. Sie gibt den neuen Bänden ein eigenes Profil unter der Formel: „Urkundenbuch/Regestenwerk, welches vornehmlich im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und tatsächlich gesetzgebende Akte sowie ungedruckte Urkunden in Volltexten erfaßt“.

Die Publikation einer Sammlung der „Reichsgesetze im weitesten Sinne“ unter der Bezeichnung ‚Constitutiones‘ durch die Monumenta 1837, die erste Metamorphose der Konstitutionen um 1900 in eine „reichsgeschichtliche Aktenpublikation“

für die Zeit nach dem Interregnum und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, die zweite Metamorphose der Reihe nach dem zweiten Weltkrieg zu „Quasi-Diplomata“ für Karl IV. stellen jede für sich quelleneditorische Innovationen dar, die den Bedürfnissen der Fachwissenschaft entsprachen und deren Gebrauchswert von der Forschung ausgewiesen ist. Offenbar sind Innovationsschübe für die verfassungsgeschichtliche Quellensammlung mit dem Namen ‚Constitutiones‘ geradezu charakteristisch.

Auch das neue Konzept vollzieht eine Innovation. Sie stellt sich dar in der Konzentration auf eine systematisch erfaßte Textsorte, in der konsequenten Fixierung auf die Diplomata, in der Reduktion auf das Privilegienrecht und Inedita, in den Prinzipien der konzeptionellen Indifferenz und Neutralität, des komplementären wie des substituierten Gebrauchs. Innovativ ist nicht zuletzt: Das Konzept hat eine jahrelange editionsgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Reflexion erfahren, es ging aus der Diskussion mit einem repräsentativen Benutzerkreis hervor und wurde durch Veröffentlichung zur kritischen Erörterung in die Fachwelt gebracht.

Meine Abhandlung möchte ich nicht schließen, ohne ausdrücklich den Leistungen der Editoren lange vor uns Respekt zu zollen: Paul Fridolin Kehr, dem umtriebigen Jakob Schwalm und dem blinden Karl Zeumer, dem großartigen Georg Heinrich Pertz, der tragenden Leistung der heute vergessenen Reichshistoriker des 17. und 18. Jahrhunderts.